



Brüssel, den 23. Mai 2025
(OR. en)

9257/25

LIMITE

JUSTCIV 101
ECOFIN 585
COMPET 405
JAI 652
CODEC 656

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0408 (COD)

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 7. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts¹ vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag ist eine der Initiativen, die im Aktionsplan zur Kapitalmarktunion von 2020 enthalten sind. Sein Ziel ist es, grenzübergreifende Investitionen im Binnenmarkt durch eine gezielte Harmonisierung der Insolvenzverfahren zu fördern.

¹ Dok. 15896/22.

2. Der Richtlinienentwurf beruht auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie am 6. Februar 2023 abgegeben.²
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie am 24. März 2023 abgegeben.³
5. Im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) federführend. Emil Radev (PPE) wurde zum Berichterstatter bestellt.
6. Dieser Vorschlag ist ein Schlüsselement der umfassenderen Bemühungen der EU zur Stärkung der Kapitalmarktunion. In der Erklärung des Euro-Gipfels vom 22. März 2024 wurde betont, dass „die noch ausstehenden Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf den Aktionsplan 2020 für die Kapitalmarktunion rasch abgeschlossen werden“ müssen. Darüber hinaus wurde auf der Tagung des Europäischen Rates im April 2024 auch die Dringlichkeit unterstrichen, die Gesetzgebungsarbeit an allen ermittelten Maßnahmen, die zur Schaffung integrierter europäischer Kapitalmärkte erforderlich sind, fortzusetzen, wobei ausdrücklich auf diesen Vorschlag Bezug genommen wird.
7. Im Rat wird der Vorschlag in der Gruppe „Zivilrecht“ geprüft.
8. Die erste Prüfung des Vorschlags begann am 7. März 2023 und fand unter schwedischem, spanischem und belgischem Vorsitz statt. Während des belgischen Vorsitzes wurde ein erster Kompromissvorschlag zu bestimmten Titeln des Vorschlags – Titel I bis V und Titel VII – vorgelegt.

² Dok. 6147/23.

³ Dok. 7856/23.

9. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Dezember 2024 wurde unter ungarischem Vorsitz eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festgelegt, die die Titel II, III, V und VIII sowie die damit zusammenhängenden Bestimmungen in Titel I umfasst.
10. Der polnische Vorsitz setzte die Arbeit mit der Zusage fort, eine Einigung über die verbleibenden Teile des Vorschlags zu erzielen, um die Beratungen über das Dossier auf Ratsebene abzuschließen und Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

II. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

11. Der polnische Vorsitz arbeitete hauptsächlich an den Titeln, die nicht in der unter ungarischem Vorsitz festgelegten partiellen allgemeinen Ausrichtung enthalten waren, nämlich Titel IV (Pre-pack-Verfahren), Titel VI (Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen), Titel VII (Gläubigerausschuss) und Titel IX (Schlussbestimmungen) sowie die damit zusammenhängenden Bestimmungen in Titel I (Allgemeine Bestimmungen). Darüber hinaus mussten angesichts der Verhandlungen über diese Titel einige Bestimmungen der Titel III, V und VIII angepasst werden.
12. Der polnische Vorsitz legte in neun Sitzungen der Gruppe und in einer Sitzung der JI-Referenten mehrere Kompromissvorschläge zu den oben genannten Titeln vor.
13. Der polnische Vorsitz war bestrebt, die Pflichten der Mitgliedstaaten zu präzisieren, sicherzustellen, dass der Vorschlag den Besonderheiten des nationalen Insolvenzrechts besser Rechnung trägt, und ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der Mitgliedstaaten zu finden.

14. Nachstehend die wichtigsten Elemente des Kompromisses:

a) Titel I (Allgemeine Bestimmungen):

- In Artikel 1 wurde der Anwendungsbereich der Titel IV und VII auf juristische Personen beschränkt; die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmungen jedoch auf natürliche Personen ausweiten, bei denen es sich um Unternehmer handelt.
- Die in Artikel 2 Absatz 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen, insbesondere diejenigen für das „Kriterium des Gläubigerinteresses“ und das „Pre-pack-Verfahren“, wurden verfeinert und in den Erwägungsgründen weiter präzisiert. Darüber hinaus wurden Begriffsbestimmungen für die „Vorbereitungsphase“ und die „Liquidationsphase“ eingeführt, um den Pre-pack-Mechanismus weiter zu veranschaulichen.
- In Artikel 3a wird klargestellt, wie sich der Mindestharmonisierungscharakter der Richtlinie in den verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie niederschlägt: Für Titel VII bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen einführen können, die eine stärkere Beteiligung von Gläubigern an Insolvenzverfahren ermöglichen.

b) Titel IV (Pre-pack-Mechanismus):

- Die in den Kompromisstext aufgenommenen Änderungen zielen darauf ab, die Flexibilität des Pre-pack-Mechanismus zu wahren und den Verkauf des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen sicherzustellen, ohne dass aufwändige Verfahren geschaffen werden.
- Während der Verkauf des Unternehmens in der Regel vom Sachwalter vorbereitet wird, wird im Kompromisstext klargestellt, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der Verkauf nach einer öffentlichen Auktion oder nach Billigung durch die Gläubiger erfolgt.
- Als Reaktion auf Bedenken hinsichtlich der Abtretung von Verträgen, die auf fachlicher Ebene und während der Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im März 2025 zum Ausdruck gebracht wurden, bemühte sich der Vorsitz, einerseits sicherzustellen, dass die Interessen der Gegenpartei, der ein neues Vertragsverhältnis auferlegt wird, angemessen berücksichtigt werden, und andererseits die Wirksamkeit der Pre-pack-Verfahren zu gewährleisten. Daher ist in dem Text vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten – je nach Art des Vertrags, Eigenschaft der Parteien oder Interessen des betreffenden Unternehmens – die Zustimmung der Gegenpartei des Schuldners verlangen können. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten der Gegenpartei gestatten, den abgetretenen Vertrag innerhalb von drei Monaten nach der Abtretung zu kündigen.
- Schließlich ist in dem Kompromisstext sichergestellt, dass die Interessen der Gläubiger während des gesamten Pre-pack-Mechanismus angemessen gewahrt werden.

c) Titel VI (Liquidation zahlungsunfähiger Kleinstunternehmen):

- Nach Erörterung mehrerer Kompromissvorschläge auf fachlicher Ebene wurde Titel VI über die Sonderregelung für Kleinstunternehmen aufgrund von Bedenken hinsichtlich seiner praktischen Anwendbarkeit und seiner möglichen Auswirkungen auf bestehende nationale Systeme aus dem Kompromisstext gestrichen. Zu den wichtigsten aufgeworfenen Fragen gehörten die Unsicherheit hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „Kleinstunternehmen“, die Bestellung eines Insolvenzverwalters und die Rolle des Gerichts in den Verfahren.

d) Titel VII (Gläubigerausschuss):

- Die größten Bedenken der Mitgliedstaaten bestanden in Bezug darauf, dass der Ausschuss zu Verzögerungen bei den Verfahren oder zu unnötiger Komplexität führen und letztlich die Vorteile, die er den Gläubigern bieten könnte, überwiegen könnte. Als Reaktion darauf wird den Mitgliedstaaten im Kompromisstext die Möglichkeit eingeräumt, die Einsetzung eines Gläubigerausschusses auf große Unternehmen zu beschränken. Darüber hinaus sieht der Kompromisstext vor, dass von der Einsetzung eines Gläubigerausschusses abgesehen werden kann, wenn sie mehr Nachteile als Vorteile hätte.
- Der Kompromisstext vereinfacht auch das Verfahren für die Einsetzung des Gläubigerausschusses und erhöht die Flexibilität dabei. Ferner werden darin die Rechte und Pflichten des Gläubigerausschusses präzisiert, womit sichergestellt wird, dass er in Insolvenzverfahren wirksam und relevant bleibt.

e) Titel IX (Schlussbestimmungen):

- Es wurde eine neue Bestimmung eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in Ausnahmesituationen, die die Wirtschaftstätigkeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten oder ihrer Regionen ernsthaft stören, vorübergehend von der Anwendung der Bestimmungen der Titel II (Anfechtungsklagen), V (Pflicht der Unternehmensleitung) und VII (Gläubigerausschuss) abzuweichen. Mit dieser Maßnahme soll das Risiko weit verbreiteter Insolvenzen gemindert werden, insbesondere wenn die Durchsetzung dieser Bestimmung die wirtschaftliche Lage verschlechtern könnte. Jede Abweichung muss jedoch verhältnismäßig und zeitlich streng auf das zur Bewältigung der Ausnahmesituation unerlässliche Maß beschränkt sein und der Aufsicht der Kommission unterliegen.

- Aufgrund der Komplexität der nationalen Insolvenzregelungen und der Notwendigkeit einer eingehenden Evaluierung der Wechselwirkungen zwischen der Richtlinie und den bestehenden nationalen Rahmen wurde die Umsetzungsfrist auf drei Jahre verlängert. Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung der Richtlinie mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, können die Umsetzungsfrist um ein Jahr verlängern.
 - Im Kompromisstext wird auch klargestellt, dass die kollektiven Arbeitnehmerrechte nicht durch die Bestimmungen der Titel IV und VII berührt werden.
15. Der Vorsitz hat am 20. Mai 2025 einen endgültigen Kompromissvorschlag vorgelegt und ihn einer informellen Konsultation unterzogen. Die Mehrheit der Delegationen unterstützt den vom Vorsitz vorgeschlagenen Text. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Text dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Rat vorgelegt werden kann, damit eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

III. FAZIT

16. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt, damit der Vorsitz interinstitutionelle Verhandlungen aufnehmen kann.

2022/0408 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren im Bereich der Insolvenz zurückzuführen sind.
- (2) Durch die in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates³ anerkannten großen Unterschiede im materiellen Insolvenzrecht entstehen Hindernisse für den Binnenmarkt, da sie die Attraktivität grenzübergreifender Investitionen mindern und so den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr in der Union sowie von und nach Drittländern beeinträchtigen.
- (3) Insolvenzverfahren stellen die geordnete Abwicklung oder Restrukturierung von Unternehmen oder Unternehmern in finanzieller und wirtschaftlicher Notlage sicher. Diese Verfahren sind bei Finanzinvestitionen von entscheidender Bedeutung, da sie den endgültigen Verwertungswert dieser Investitionen bestimmen. Die unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten haben zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit des Ausgangs von Insolvenzverfahren beigetragen und damit die Barrieren insbesondere für grenzübergreifende Investitionen im Binnenmarkt erhöht. Die in der Union bestehenden großen Unterschiede beim Verwertungswert und bei der Zeit, die benötigt wird, um ein Insolvenzverfahren abzuschließen, haben für die Kreditgeber und Anleger in grenzübergreifenden Fällen innerhalb des Binnenmarkts nachteilige Auswirkungen auf die Vorhersehbarkeit der Kosten.

³ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- (4) Die mit dieser Richtlinie verfolgte Integration des Binnenmarkts im Bereich des Insolvenzrechts ist von entscheidender Bedeutung für ein effizienteres Funktionieren der Kapitalmärkte in der Europäischen Union, auch im Hinblick auf einen besseren Zugang zur Unternehmensfinanzierung. Daher müssen in bestimmten Bereichen nationaler Insolvenzverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Effizienz und Dauer solcher Verfahren haben, insbesondere auf grenzüberschreitende Insolvenzverfahren, Mindestanforderungen festgelegt werden.

- (5) Zum Schutz des Werts der Insolvenzmasse für die Gläubiger sollten die nationalen Insolvenzvorschriften wirksame Bestimmungen **über Anfechtungsklagen in Bezug auf Rechtshandlungen, einschließlich Rechtsgeschäfte**, die die Gläubiger benachteiligen und vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vollendet wurden [...]. **Die Feststellung, ob eine Rechtshandlung die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, muss vor dem Hintergrund der nationalen Insolvenzvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Definition der Insolvenzmasse und der beteiligten Gläubiger, erfolgen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bestimmte Rechte gemäß nationalem Recht nicht Teil der Insolvenzmasse sind, sondern zur persönlichen Sphäre des Schuldners gehören, etwa das Recht auf Schließung oder Beendigung einer Ehe oder auf Adoption eines Kindes. Die Annahme oder Ausschlagung eines Erbes sollte nicht den Anfechtungsvorschriften dieser Richtlinie unterliegen. Da in dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, für die Gesamtheit der Gläubiger günstigere Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere in der Lage sein, längere Anfechtungsfristen vorzusehen, die Liste der Personen, die als dem Schuldner nahestehende Parteien gelten, auszuweiten oder die Bandbreite der Rechtshandlungen, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sein können, zu erweitern. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Vermutungen oder Anforderungen vorsehen können, mit denen die Beweislast der Partei, die die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit der Rechtshandlung geltend macht, verringert wird.**

(5a) Da Anfechtungsklagen darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen **einer Rechtshandlung** auf die **Insolvenzmasse** rückgängig zu machen, ist es angebracht, **darauf hinzuweisen**, dass der Nachteil durch die Vollendung der Rechtshandlung **und nicht** durch die eigentliche Vornahme **verursacht** wird. **Eine Rechtshandlung sollte als vollendet gelten, wenn sie ihre Rechtswirkungen gemäß nationalem Recht entfaltet. Sind die Rechtswirkungen einer Rechtshandlung gemäß nationalem Recht abhängig von der Eintragung der Rechtshandlung in ein öffentliches Register, da sich der Zeitpunkt der Eintragung in ein öffentliches Register der Kontrolle des Schuldners oder der Parteien der betreffenden Rechtshandlung entzieht, so ist es ratsam, die Rechtshandlung als vollendet zu betrachten, sobald alle anderen Anforderungen für ihre Wirksamkeit erfüllt sind. [...]**

- (6) Die Rechtshandlungen, die nach den Vorschriften über Anfechtungsklagen angefochten werden könnten, sollten **weit ausgelegt** werden, um jedes **vorsätzliche** Handeln mit Rechtswirkung abzudecken, **durch das die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt wird, unabhängig davon, ob die Rechtswirkung oder der Nachteil von der handelnden Person beabsichtigt sind, einschließlich wenn keine betrügerischen Absichten bestehen, unbeschadet der Bestimmungen anderer Rechtsgebiete. Handlungen, bei denen die handelnde Person nicht bewusst oder auf andere Weise im Einklang mit ihrem freien Willen agiert, gelten nicht als Rechtshandlungen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können**, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen **können**, da kein wesentlicher Unterschied darin besteht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. **Gleichermaßen** sollten Anfechtungsvorschriften nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt sein, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei **des Schuldners** oder eines Dritten umfassen. [...]
- (7) Um das berechtigte Vertrauen der Gegenpartei des Schuldners zu schützen, sollte jeder Eingriff in die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer Rechtshandlung in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen stehen, unter denen diese Rechtshandlung vollendet wird. Zu diesen Umständen **können** der Vorsatz des Schuldners, das Wissen der Gegenpartei oder die Zeitspanne zwischen der Vollendung der Rechtshandlung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zählen. Daher ist zwischen einer Vielzahl konkreter Anfechtungsgründe zu unterscheiden, die auf gemeinsamen und typischen Sachverhalten beruhen und die allgemeinen Voraussetzungen für Anfechtungsklagen ergänzen sollten. Jeder Eingriff sollte auch im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten stehen.

- (7a) **Bei fälligen Zahlungen des Schuldners können bestimmte Umstände ihre Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit rechtfertigen, etwa das besondere Wissen des Gläubigers über die Situation des Schuldners. Im Allgemeinen sollten Anfechtungsklagen einen bestimmten Mindestzeitraum vor dem Datum der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abdecken, oder in Mitgliedstaaten, in denen ein Insolvenzverfahren auch auf Entscheidung der Mitglieder des Schuldners eröffnet werden kann, vor dem Datum der Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Grundsätzlich sollte die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nicht davon abhängen, wie viel Zeit das Gericht benötigt, um einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen oder gemäß nationalem Recht eine Entscheidung zu treffen.**
- (8) Im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und gebührend befriedigt **oder besichert** wurde („kongruente Deckung“), und solchen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach („inkongruente Deckung“). **Im Zusammenhang mit kongruenten und inkongruenten Deckungen sollten die Befriedigung und die Besicherung der Forderung der Gegenpartei weit ausgelegt werden, sodass auch Handlungen wie die Schaffung eines Rechts auf Verrechnung oder die Gewährung eines privilegierten Status für Gläubiger eingeschlossen sind. Beispiele für inkongruente Deckungen** umfassen insbesondere vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer noch nicht gesicherten Forderung, die nicht bereits in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Rechtsverteidigung, Einsprüche oder die Anerkennung streitiger Schulden. Im Falle kongruenter Deckungen kann der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger der Rechtshandlung, die [...] **nichtig, anfechtbar oder unwirksam ist**, zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste [...], dass der Schuldner zahlungsunfähig war.

- (9) Bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der **Vermögenswerte des Schuldners** vorgenommen werden, sollten von den Rechtshandlungen ausgenommen werden, die **nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind**. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, das normale Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. **Solche** Rechtshandlungen [...] sollten eine vertragliche Grundlage haben und den direkten Austausch der gegenseitigen Leistungen erfordern [...]. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Gewährung von Krediten gelten. Außerdem sollten Leistung und Gegenleistung bei diesen Rechtshandlungen gleichwertig sein. Zugleich sollte die Gegenleistung **dem Schuldner** und nicht einem Dritten zugutekommen. Diese Ausnahme sollte insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren [...], die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens **oder während der Fortführung des Darlehens, wenn dies vor dem Hintergrund der nationalen Vorschriften erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung aufrechtzuerhalten**, sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten. **Die Zahlung von Löhnen an die Beschäftigten des Schuldners kann nach nationalem Recht als unmittelbar geleistet gelten, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der Leistungen durch den zu vergütenden Beschäftigten geleistet wird.**

- (10) **Neufinanzierungen** oder Zwischenfinanzierungen, die im Zuge eines Restrukturierungsversuchs **im Einklang mit den Anforderungen des nationalen Rechts** bereitgestellt werden, auch im Laufe einer präventiven Restrukturierung gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, sollten in anschließenden Insolvenzverfahren geschützt werden. [...]
- (10a) **Als Instrument der Mindestharmonisierung lässt diese Richtlinie die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Gültigkeit von Rechtshandlungen, die Anfechtungsvorschriften unterliegen, unberührt. Daher obliegt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie die benachteiligende Rechtshandlung als von Rechts wegen nichtig betrachten, ihre Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit erklären oder ihre Nichtigkeitserklärung durch ein Gericht verlangen.**

⁴ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

- (11) Die wichtigste Folge der **Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit** im Anfechtungsverfahren ist die Verpflichtung des Begünstigten der Rechtshandlung, die **nichtig, anfechtbar oder unwirksam** ist, die **durch diese Rechtshandlung verursachten Vorteile** an die Insolvenzmasse **zurückzuerstatten**. Dies sollte gegebenenfalls Vergütungen und Zinsen im Einklang mit dem geltenden [...] Zivilrecht umfassen **und könnte als erfüllt gelten, indem die Gegenleistung als Sachleistung rückerstattet wird oder im Einklang mit dem nationalen Recht in Form ihres monetären Gegenwerts gezahlt wird. Es sollte möglich sein, Anfechtungsklagen gegen einzelne Rechtsnachfolger des Schuldners zu erheben, wenn sie den Vermögenswert in Kenntnis der Umstände, auf denen die Anfechtungsklagen beruhen, erworben haben.**
- (12) Dem Schuldner nahestehende Parteien, wie z. B. Verwandte, falls der Schuldner eine natürliche Person ist, oder Akteure, die in Beziehung zu einem Schuldner, der eine juristische Person ist, Entscheidungsfunktionen innehaben, haben gewöhnlich einen Informationsvorteil im Hinblick auf die finanzielle Situation des Schuldners. Um Missbrauch zu verhindern, sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Folglich sollten im Rahmen von Anfechtungsklagen Rechtsvermutungen über die Kenntnis der Umstände, auf denen die Anfechtungsvoraussetzungen beruhen, für den Fall eingeführt werden, dass die andere Partei, die an der Rechtshandlung beteiligt ist, die [...] **nichtig, anfechtbar oder unwirksam ist**, eine dem Schuldner nahestehende Partei ist. Diese Vermutungen sollten widerlegbar sein und auf eine Beweislastumkehr zugunsten der Insolvenzmasse abzielen.

- (13) Die Verbesserung der [...] Insolvenzverwaltern **zur Verfügung stehenden Mittel, damit diese** zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte **sowie Vermögenswerten, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind**, ermitteln und **aufspüren können**, ist für die Maximierung des Wertes dieser Insolvenzmasse von wesentlicher Bedeutung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können Insolvenzverwalter [...] auf Informationen zugreifen, die in öffentlichen Datenregistern hinterlegt sind, **von denen einige** im Rahmen des Unionsrechts eingerichtet wurden und auf europäischer Ebene miteinander vernetzt sind, wie z. B. das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) **oder** das System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI)[...]. **Nur** Zugriff auf die in öffentlichen Datenbanken gespeicherten Informationen **zu haben** reicht jedoch häufig nicht aus, um [...] Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, die **Teil der** Insolvenzmasse **sind** oder **sein** sollten. Insolvenzverwalter stehen insbesondere vor praktischen Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, auf [...] Vermögensregister zuzugreifen, **die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden als dem, in dem sie bestellt wurden**.
- (14) Daher müssen Bestimmungen festgelegt werden, durch die sichergestellt wird, dass Insolvenzverwalter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Insolvenzverfahren direkt oder indirekt Zugang zu Informationen haben können, die in nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken gespeichert sind.

- (15) **Umgehender** direkter Zugang auf [...] Bankkontenregister **und elektronische** Datenabrufsysteme ist für die Maximierung des Werts der Insolvenzmasse oft unabdingbar. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, **wonach die** benannten [...] Gerichte **oder Behörden der Mitgliedstaaten** direkten Zugang zu Informationen **erhalten**, die in **den** Bankkontenregistern **und elektronischen** Datenabrufsystemen gespeichert sind. **Für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten sowie von Vermögenswerten, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, kann es erforderlich sein, dass nicht nur Zugang zu den Bankkontoinformationen des Schuldners gewährt wird, sondern auch zu den Bankkontoinformationen Dritter, wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass diese Begünstigte von nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Rechtshandlungen sind.** Wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu Bankkontoinformationen über ein zentrales elektronisches Datenabrufsystem gewährt, sollte dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Behörde, die das Datenabrufsystem betreibt, die Suchergebnisse unverzüglich und ungefiltert den benannten Gerichten **oder Behörden** übermittelt.

- (16) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre sollte der direkte und unverzügliche Zugang zu Bankkontenregistern [...] den [...] Gerichten **oder den Verwaltungsbehörden** gewährt werden, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher [...] der indirekte Zugriff auf die in den Bankkontenregistern gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff **auf die Register** und Abfrage an die benannten Gerichte **oder Behörden** in ihrem Mitgliedstaat gestattet sein. **Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke des inländischen oder grenzüberschreitenden Zugriffs auf nationale Bankkontenregister und elektronische Datenabrufsysteme über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister (BARIS) verschiedene Gerichte und Behörden benennen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen können, dass die Bedingungen für den Zugriff auf und die Abfrage von Bankkontoinformationen von anderen Gerichten oder Behörden als den nach dieser Richtlinie benannten Gerichten oder Behörden überprüft werden. Der Zugang zu Informationen sollte nur im Einzelfall gewährt werden, wenn dies für bestimmte Insolvenzverfahren erforderlich ist, um Vermögenswerte, die zur Insolvenzmasse gehören, sowie Vermögenswerte, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, zu ermitteln und aufzuspüren. Die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit dem Mindestharmonisierungscharakter dieser Richtlinie nationale Vorschriften erlassen oder beibehalten, die vorsehen, dass Insolvenzverwalter auch ohne richterliche Genehmigung direkten Zugang zu ihren nationalen Bankkontenregistern und elektronischen Datenabrufsystemen haben und diese abfragen können. Wird Insolvenzverwaltern ein solcher direkter Zugang und eine solche Abfrage gewährt, so sollten die Mitgliedstaaten keine Gerichte oder Behörden für die Zwecke des Zugangs und der Abfrage ihrer nationalen Bankkontenregister und elektronischen Datenabrufsysteme benennen.**

- (17) Die Richtlinie (EU) **2024/1640** des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ [...] sieht vor, dass die zentralen automatischen Mechanismen **wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme** über die **zentrale Zugangsstelle** miteinander vernetzt werden, die von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Insolvenzfällen mit grenzübergreifendem Bezug und der Bedeutung relevanter Finanzinformationen für die Zwecke der Maximierung des Wertes der Insolvenzmasse in Insolvenzverfahren sollten die benannten [...] Gerichte **oder Behörden** über die [...] zentrale Zugangsstelle direkt für Bankkontenregister auf die [...] Bankkontenregister **und elektronischen Datenabrufsysteme** anderer Mitgliedstaaten zugreifen und diese abfragen können. **Der grenzüberschreitende Zugang der nach dieser Richtlinie benannten Gerichte oder Behörden zu Bankkontoinformationen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten, das sich daraus ableitet, dass sie die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) anerkannt sind, sowie die Grundrechte und Prinzipien, die im Völkerrecht und in internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien die Union oder alle Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen anerkannt sind, achten. Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehene Befugnis, über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister Zugang zu Bankkontoinformationen zu erlangen und diese abzurufen, sollte im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Verfahrensgarantien über den Schutz personenbezogener Daten ausgeübt werden.**

⁵ ABl.

- (18) Alle nach Maßgabe dieser Richtlinie erlangten personenbezogenen Daten sollten **nur** im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften [...] von benannten Gerichten **oder Behörden** und Insolvenzverwaltern verarbeitet werden sowie wenn dies in laufenden Insolvenzverfahren für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse [...] gehören, erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (19) Die Richtlinie (EU) **2024/1640** [...] ⁶ stellt sicher, dass Personen **mit** berechtigtem Interesse [...] im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer [...] gewährt wird. **Für den Zweck der Aufspürung von Vermögenswerten im Rahmen laufender Insolvenzverfahren sollte Insolvenzverwaltern rechtzeitig Zugang zu bestimmten Kategorien von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer, die in den vernetzten zentralen Registern wirtschaftlicher Eigentümer gespeichert sind, gewährt werden.** [...].

⁶ [...]

- (20) Um sicherzustellen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Insolvenzverfahren effizient aufgespürt werden können, sollte den [...] Insolvenzverwaltern rascher Zugang zu **den nationalen Registern und Datenbanken** gewährt werden, **selbst** wenn sich diese Register in einem anderen Mitgliedstaat befinden **als dem, in dem der Insolvenzverwalter bestellt wurde. Der Zugang sollte ohne die Beteiligung eines zwischengeschalteten Gerichts oder einer zwischengeschalteten Behörde gewährt werden, um Insolvenzverwalter in die Lage zu versetzen, direkt mit den Stellen, die die betreffenden nationalen Register oder Datenbanken betreiben oder pflegen, zu kommunizieren. Entsprechend dem Mindestharmonisierungscharakter dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Insolvenzverwaltern die direkte Abfrage von in diesen Registern oder Datenbanken enthaltenen Datensätzen zu gewähren. Da für ausländische Insolvenzverwalter keine komplizierteren Zugangsbedingungen als für inländische Insolvenzverwalter gelten sollten, können Mitgliedstaaten nicht alleine deshalb, weil ein Antragsteller ein ausländischer Insolvenzverwalter ist, andere Bedingungen anwenden. Verfahrensrechtliche Aspekte der Entgegennahme und Bewilligung von Anträgen inländischer oder ausländischer Insolvenzverwalter, wie die Verfahrenssprache oder die Verifizierung der Zugangsbedingungen, sollten dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem die Register und Datenbanken geführt werden.**

- (20a) Um ein wirksames und kohärentes System für die Eintreibung von Forderungen gegenüber den Vermögenswerten von Schuldner zu schaffen, muss verhindert werden, dass Schuldner ihr Vermögen, unter anderem durch den Erwerb von Finanzinstrumenten wie Wertpapieren, verschleiern. Die Unterschiede zwischen den nationalen Abwicklungssystemen sowie die unterschiedlichen Arten und Merkmale von Finanzinstrumenten können den Zugang zu Aufzeichnungen und die Ermittlung des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers eines Finanzinstruments erschweren. Daher müssen die Mitgliedstaaten unabhängig von der Art der bestehenden Register, Datenbanken oder anderen Informationsquellen, die ein Mitgliedstaat nutzt, über einen Rahmen verfügen, der die Aufspürung und Ermittlung der Eigentümer von Finanzinstrumenten erleichtert, indem diese nationalen Register und Datenbanken auf Ersuchen im Rahmen dieser Richtlinie zugänglich gemacht werden.
- (21) Im Zusammenhang mit der Liquidation bei Insolvenz sollten es die nationalen Insolvenzvorschriften ermöglichen, dass die Verwertung des Unternehmensvermögens durch den Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen erfolgt. **Für die Zwecke dieser Richtlinie ist** unter „Verkauf als fortgeführtes Unternehmen“ der Übergang **eines** Unternehmens, in Teilen oder als Ganzes, an einen Käufer in einer Weise zu verstehen, [...] dass **dieses** Unternehmen [...] oder ein **ausreichend signifikanter** Teil davon [...] als wirtschaftlich produktive Einheit weitergeführt **werden kann, und sollte nicht so verstanden werden, dass er auch den** stückweisen Verkauf der Vermögenswerte des Unternehmens (stückweise Liquidation) **umfasst**.

(22) Es wird allgemein davon ausgegangen, dass bei einer Liquidation durch den Verkauf eines Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen ein höherer Wert erzielt werden kann als durch eine stückweise Liquidation. Zur Förderung von Verkäufen als fortgeführtes Unternehmen **sollte in den nationalen Insolvenzregelungen ein Mechanismus vorgesehen werden, mit dem ein in finanzieller Notlage befindlicher Schuldner vor der förmlichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Unterstützung oder unter der Aufsicht eines „Sachwalters“ nach möglichen interessierten Käufern suchen und den Verkauf des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen vorbereiten kann („Pre-pack-Mechanismus“).** Die verbleibenden Vermögenswerte dieses Unternehmens können somit zeitnah nach förmlichen Eröffnung des [...] Insolvenzverfahrens zügig verwertet werden. **Mit dieser Richtlinie sollten Mindeststandards für einen Pre-pack-Mechanismus festgelegt und zugleich den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ausreichende Flexibilität hinsichtlich der Anpassung dieser Standards an das bestehende nationale Insolvenzrecht eingeräumt werden. Der Pre-pack-Mechanismus sollte zwei Phasen umfassen, nämlich eine Vorbereitungsphase und eine Liquidationsphase. Ziel der Vorbereitungsphase sollte es sein, einen geeigneten Käufer für das Unternehmen des Schuldners oder eines Teils davon zu finden, und während dieser Phase sollte – zumindest was die Bemühungen um einen geeigneten Käufer anbelangt – die Vertraulichkeit gewahrt werden. Ziel der Liquidationsphase sollte es sein, im Einklang mit dem nationalen Recht den Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon zu genehmigen und auszuführen und den Erlös an die Gläubiger zu verteilen. Die Liquidationsphase sollte mit einer Entscheidung eines Justizorgans oder einer anderen zuständigen Stelle über die förmliche Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht beginnen, das zur Liquidation des Schuldners führt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Schuldner nach Abschluss der Liquidationsphase seine Geschäftstätigkeit mit dem verbleibenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit fortsetzen kann. Die Liquidationsphase sollte im Wege von Insolvenzverfahren, bei denen es sich nicht um präventive Restrukturierungsverfahren handelt, durchgeführt werden. In Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ Anwendung findet, sollte die Liquidationsphase im Wege der in Anhang A genannten Insolvenzverfahren, bei denen es sich nicht um präventive Restrukturierungsverfahren handelt, durchgeführt werden.**

⁷ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- (22a) Der Pre-pack-Mechanismus berührt nicht die Arbeitnehmerrechte nach Unions- und nationalem Recht, einschließlich der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern. Insbesondere sollte der Pre-pack-Mechanismus durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt und so ausgelegt werden, dass vor der Einleitung eines förmlichen Insolvenzverfahrens im Hinblick auf die Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners der Übergang des gesamten Unternehmens oder eines Teils davon mit Unterstützung eines Sachwalters unter der Aufsicht des Gerichts oder der zuständigen Behörde vorbereitet wird. Wenngleich das Hauptziel des Pre-pack-Mechanismus darin besteht, im Interesse der Gläubiger im Zuge des Insolvenzverfahrens eine Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners durch den Übergang des gesamten Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen zu ermöglichen, womit die Forderungen aller Gläubiger weitestmöglich befriedigt werden, kann der Mechanismus auch dazu dienen, Arbeitsplätzen zu erhalten. Folglich ist die Liquidationsphase des Pre-pack-Mechanismus gemäß der vorliegenden Richtlinie, sofern sie im Rahmen eines Verfahrens stattfindet, das letztendlich zur Liquidation des Schuldners führen könnte, ein zulässiges Verfahren im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁸.**
- (22b) Der Pre-pack-Mechanismus ersetzt nicht die nationalen materiellrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Rangfolge der Gläubigerforderungen, die Verteilung des Erlöses, die Beteiligung der Gläubiger oder die Vergütung des Sachwalters und Insolvenzverwalters. Für den Fall, dass ein Gericht oder eine zuständige Behörde den von dem Sachwalter vorgeschlagenen Verkauf eines Unternehmens oder eines Teils davon nicht genehmigt, sollte das Insolvenzverfahren im Einklang mit dem geltenden nationalen Insolvenzrecht durchgeführt werden. Die Eröffnung der Liquidationsphase erfolgt gemäß den Anforderungen an die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht, wie z. B. dass ein Grund für die Eröffnung des Verfahrens vorliegt.**

⁸ **Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).**

(22c) Der in dieser Richtlinie festgelegte Pre-pack-Mechanismus sollte auf Schuldner angewendet werden, bei denen es sich um juristische Personen handelt. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung des Pre-pack-Mechanismus auf natürliche Personen ausweiten, bei denen es sich um Unternehmer handelt.

(23) [...]

- (24) Der Pre-pack-Mechanismus sollte sicherstellen, dass **das beste im Laufe der Vorbereitungsphase eingegangene Gebot entweder dem Gericht oder der zuständigen Behörde zur Genehmigung oder den Gläubigern zur Billigung vorgelegt wird. Der Sachwalter sollte bewerten und feststellen, ob durch die stückweise Liquidation ein Wert für die Gläubiger erzielt würde, der deutlich über dem Marktpreis läge, der beim Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen erzielt würde. Es kann nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden, dass der Wert eines fortgeführten Unternehmens in der Regel höher ist als der Wert bei einer stückweisen Liquidation, da letzterer auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen seine Tätigkeit mit der geringstmöglichen Störung fortsetzen, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden wahren sowie weiterhin Einnahmen erwirtschaften wird. Der Sachverwalter und das Verfahren dürfen keiner unangemessenen Belastung unterliegen, und in der Vorbereitungsphase des Verfahrens sollte insbesondere keine umfassende Bewertung erforderlich sein, es sei denn, der potenzielle Käufer ist eine dem Schuldner nahestehende Partei. Der Sachwalter kann nach nationalem Recht verpflichtet sein, andere Aspekte als den Preis zu berücksichtigen, darunter das öffentliche Interesse oder die Sicherstellung der Lebensfähigkeit eines Unternehmens. Bezieht sich die Bewertung des Sachwalters oder des Insolvenzverwalters jedoch auf Fälle, in denen das als bestes erachtete Gebot von einer Partei stammt, die dem Schuldner nahesteht, so sollte eine Anforderung zur Durchführung einer eingehenderen Prüfung gelten. Die Mitgliedstaaten können den Sachwalter verpflichten, nachzuweisen, dass das als bestes ermittelte Gebot die Gläubiger nicht in eine ungünstigere Situation bringt, als im Rahmen eines anderen Mechanismus zur Abwicklung der Insolvenz des Schuldners der Fall gewesen wäre. Der Sachwalter sollte die Vorbereitung des Verkaufsprozesses dokumentieren, sodass eine geeignete Grundlage für die Genehmigung oder Billigung des besten Gebots vorliegt.**

- (24a) **Stellt sich während der Vorbereitungsphase heraus, dass die Ziele des Pre-pack-Mechanismus nicht erreicht werden können, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beendigung des Pre-pack-Verfahrens zu gestatten. Solche Situationen können eintreten, wenn der Schuldner nicht mit dem Sachverwalter zusammenarbeitet oder die Vorbereitungsphase nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchführt oder wenn keine hinreichende Aussicht darauf besteht, das Unternehmen als fortgeführtes Unternehmen zu verkaufen. Letzteres könnte etwa der Fall sein, wenn die Bücher und Aufzeichnungen des Schuldners in einem Maße unvollständig oder unzureichend sind, das es unmöglich macht, seine geschäftliche und finanzielle Situation festzustellen. Wenn es erforderlich ist, dass der in der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess wettbewerbsorientiert, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht, können Handlungen des Schuldners, die nicht diesen Anforderungen genügen, darüber hinaus als Versäumnis betrachtet werden, mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Auch wenn der Schuldner nicht mit dem Sachverwalter zusammenarbeitet oder die Vorbereitungsphase nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchführt, können die Mitgliedstaaten dennoch vorsehen, dass, wenn die Fortsetzung der Vorbereitungsphase im allgemeinen Interesse der Gläubiger liegt, das Gericht oder die zuständige Behörde die Rechte der Schuldner auf Verwaltung ihrer Unternehmen im Einklang mit dem geltenden Insolvenzrecht einschränken können, um den Pre-pack-Mechanismus abzuschließen.**
- (25) **Um zu gewährleisten, dass ein Unternehmen im Rahmen des Pre-pack-Mechanismus zum besten Preis verkauft wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der in der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess nach hohen Standards in Bezug auf Wettbewerbsorientiertheit, Transparenz und Fairness durchgeführt wird. Alternativ können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass nach Eröffnung der Liquidationsphase oder nach Vorstellung des vorgeschlagenen Bestbieters eine öffentliche Auktion durchgeführt wird, um das beste Gebot auszuwählen, oder das vom Sachwalter vorgeschlagene Gebot von den Gläubigern gebilligt wird. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob die Billigung der Gläubiger von der Gläubigerversammlung oder dem Gläubigerausschuss erteilt wird.**

- (25a) **Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein Gericht oder eine zuständige Behörde, das bzw. die festgestellt hat, dass der Verkaufsprozess weder wettbewerbsorientiert, transparent oder fair ist noch den Marktstandards entspricht, entscheiden kann, im Zuge eines im Rahmen des Pre-pack-Mechanismus eingeleiteten Insolvenzverfahrens eine öffentliche Auktion oder eine stückweise Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners vorzunehmen.**
- (25b) **Im Falle von Insolvenzsystemen, die auf dem Grundsatz der Gläubigerautonomie beruhen, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass es Sache der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses ist, die Veräußerung des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon im Einklang mit dem nationalen Recht zu genehmigen.**
- (26) **Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, in der Vorbereitungsphase hohe Standards zu verlangen, sollte der Sachwalter oder – wenn und insoweit die Mitgliedstaaten dies beschließen – der Schuldner in Eigenverwaltung dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass der Verkaufsprozess wettbewerbsorientiert, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht. Zur Einhaltung von Marktstandards sollte in diesem Zusammenhang vorgeschrieben werden, dass das Verfahren mit den üblichen Vorschriften und der üblichen Praxis in Bezug auf Zusammenschlüsse und Übernahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbar sein muss, und sollten unter anderem [...] potenziell interessierte Parteien zur Teilnahme am Verkaufsprozess eingeladen, an potenzielle Käufer die gleichen Informationen weitergeben, interessierten Käufern die Ausübung der Sorgfaltspflicht ermöglicht und die Gebote der interessierten Parteien im Wege eines strukturierten Prozesses eingeholt werden.**

(27) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, **vorzuschreiben**, dass **vor oder** nach Eröffnung der Liquidationsphase eine öffentliche Auktion **durchzuführen ist**, so sollte das vom Sachwalter im Zuge der Vorbereitungsphase ausgewählte Gebot **für die Zwecke** der Auktion als erstes Gebot („Stalking-Horse-Gebot“) zugrunde gelegt werden. Der Schuldner sollte dem „Stalking-Horse-Bieter“ Anreize bieten können, indem er insbesondere Aufwandserstattungen oder Strafzahlungen für den Fall vereinbart, dass im Wege der öffentlichen Auktion ein besseres Gebot ausgewählt wird. Die Mitgliedstaaten sollten dennoch sicherstellen, dass solche Anreize, die die Schuldner den „Stalking-Horse-Bietern“ während der Vorbereitungsphase bieten, angemessen sind und andere potenziell interessierte Bieter nicht von der Teilnahme an der öffentlichen Auktion in der Liquidationsphase abhalten.

(28) **Um zu vermeiden, dass ein Unternehmen, nur weil es Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, seinen Wert mindert, muss sichergestellt werden, dass betriebliche Gegenparteien wie Lieferanten oder Kunden des betreffenden Schuldners vom Käufer übernommen werden und nicht von dem Insolvenzverfahren betroffen sind. Daher sollte** die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens [...] nicht zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch **bestimmte Pflichten zu erfüllen** haben **und** die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Eine solche Kündigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der **im Wege des Pre-pack-Mechanismus** verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Verträge auch ohne Zustimmung der Gegenpartei des Schuldners zu diesen Verträgen auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übertragen werden. **Dennoch kann es Fälle geben**, in denen die Übertragung **bestimmter Pflichten im Rahmen solcher** Verträge nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann [...]. **Daher sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass für die Übertragung vertraglicher Verpflichtungen – je nach Art des Vertrags, Eigenschaft der Parteien oder Interessen des betreffenden Unternehmens – die Zustimmung der Gegenpartei oder Gegenparteien des Schuldners erforderlich ist. Bezüglich der Kündigung von Verträgen in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, bei denen der Schuldner der Lizenzgeber ist, sollten die Mitgliedstaaten die Zustimmung des Lizenznehmers verlangen können, da der Schutz dieser Rechte im Falle der Insolvenz des Lizenzgebers begünstigt, dass in die Entwicklung solcher Rechte investiert wird.**

- (28a) Die Mitgliedstaaten sollten auch eine zusätzliche Schutzmaßnahme zum Schutz der berechtigten Interessen der Gegenpartei vorsehen können, indem sie der Gegenpartei das Recht einräumen, den abgetretenen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.**
- (28aa) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die automatische Abtretung von Verträgen an den Käufer berühren weder das Recht der Gegenpartei auf Kündigung des Vertrags gemäß seiner geltenden Bestimmungen noch das Recht der Gegenpartei auf Rückgriff auf im anwendbaren Vertragsrecht vorgesehene Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Pflicht des Schuldners in Fällen einer nicht erfolgten oder einer mangelhaften Erfüllung ordnungsgemäß erfüllt wird, etwa das Recht der Gegenpartei, eine Einlage oder Sicherungsrechte zu verlangen, oder das Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Leistung vor oder nach der Abtretung.**
- (28b) Um den Kauf von Vermögenswerten für potenzielle Käufer attraktiver zu machen und dadurch höhere Preise bei Verkäufen als fortgeführtes Unternehmen zu erzielen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unternehmen beim Erwerb durch den Käufer frei von Schulden und Verbindlichkeiten sind. Daher sollten die Forderungen der Gläubiger aus dem Verkaufserlös befriedigt werden und nicht unmittelbar gegen den Käufer eines Unternehmens geltend gemacht werden. Verpflichtungen, die sich aus noch zu erfüllenden Verträgen oder einem Arbeitsverhältnis ergeben – beispielweise Ansprüche auf betriebliche Versorgungsleistungen –, die auf den Käufer übertragen wurden, verbleiben jedoch beim Käufer. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften einführen oder beibehalten können, nach denen das Verhalten des Schuldners bei der Bewertung der Haftung des Käufers für Schäden berücksichtigt wird, wenn dieses Verhalten nach dem anwendbaren Insolvenzrecht dem Käufer zuzurechnen ist. Diese Schäden können auf Schäden, die unter das Umweltrecht fallen, oder auf Schäden im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle bestimmter Vermögenswerte angewandt werden.**

- (28c) Die Freigabe von Sicherungsrechten oder sonstige Belastungen von Vermögenswerten, die dem Unternehmen des Schuldners gehören, sollten dem nationalen Recht unterliegen. Ist nach dem Recht eines Mitgliedstaats für die Freigabe von Sicherungsrechten die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers dieser Rechte erforderlich, so sollten die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von dieser Anforderung vorsehen können, sofern der Inhaber gesicherter Forderungen dieser Freigabe nicht widerspricht.**
- (28d) Das beste Gebot sollte nicht allein deshalb von der Vorbereitungsphase ausgeschlossen werden, weil es von einer Partei stammt, die dem Schuldner nahesteht. Dem Schuldner nahestehende Parteien sollten daher ein Gebot abgeben und – wenn das Gebot erfolgreich ist – für den Erwerb „frei von Schulden und Verbindlichkeiten“ des betreffenden Unternehmens in Frage kommen können. Dennoch sollte der Umstand, dass nahestehende Parteien zur Abgabe eines Gebots berechtigt sind, durch eine eingehendere Prüfung des Bietverfahrens aufgewogen werden. Die Chancengleichheit für andere Bieter, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Informationen und die Gewährleistung der Informationssymmetrie, erleichtert einen schnellen und effizienten Pre-pack-Mechanismus und ermöglicht es anderen Bietern, ihre Gebote vorzubereiten.**
- (28e) Wird das Angebot einer dem Schuldner nahestehenden Partei als das beste Angebot erachtet, so sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Genehmigung und Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon vorsehen können. Solche Schutzmaßnahmen können beispielsweise die Verpflichtung des Käufers, die Betriebskontinuität über einen Mindestzeitraum sicherzustellen, oder die Aufrechterhaltung laufender Arbeitsverträge umfassen.**

- (29) Die Möglichkeit, im Laufe **eines** Verkaufsprozesses Vorkaufsrechte durchzusetzen, würde den Wettbewerb im **Zuge des Pre-pack-Mechanismus** verzerren. Potenzielle Bieter könnten von der Abgabe eines Gebots absehen, wenn **diese Gebote** unabhängig von der investierten Zeit und den investierten Ressourcen und dem wirtschaftlichen Wert der **betreffenden Gebote von Inhabern von Rechten nach eigenem Ermessen** verworfen werden könnten. Um sicherzustellen, dass [...] erfolgreiche **Gebote die** besten verfügbaren **Preise** auf dem Markt widerspiegeln, sollten Vorkaufsrechte weder Bietern eingeräumt noch im Laufe **der Liquidationsphase** durchgesetzt werden. Inhaber von Vorkaufsrechten, die vor Beginn des **Pre-pack-Mechanismus** gewährt wurden, **sollten** zur Teilnahme am Bietverfahren eingeladen werden, anstatt ihre Option auszuüben. **Den Mitgliedstaaten sollte es dennoch möglich sein, gesetzliche Vorkaufsrechte durchzusetzen.**
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass gesicherte Gläubiger am Bietverfahren im Rahmen des **Pre-pack-Mechanismus** teilnehmen, indem sie die Höhe ihrer gesicherten Forderungen als Gegenleistung für den Kauf der Vermögenswerte anbieten, für die sie eine Sicherheit halten (Credit Bidding). Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass das Credit Bidding **in einer Weise genutzt wird, die** den gesicherten Gläubigern einen ungebührlichen Vorteil im Bietverfahren verschafft, wie beispielsweise dann, wenn der Betrag ihrer gesicherten Forderung gegenüber den Vermögenswerten **eines** Schuldners über dem Marktwert des Unternehmens **dieses Schuldners** liegt. **Daher sollte es einem gesicherten Gläubiger nicht möglich sein, ein Gebot über den Gesamtbetrag einer Forderung gegen das Unternehmen des Schuldners abzugeben, wenn dieses Gebot unter dem Wert der Forderung liegt, und damit potenzielle Wettbewerber von der Teilnahme am Bietverfahren abzuhalten. Diese Richtlinie sollte daher den Betrag begrenzen, den ein Gläubiger im Falle unterbesicherter Forderungen bieten kann. In solchen Fällen sollte es einem gesicherten Gläubiger nur gestattet sein, einen Betrag zu bieten, der mit dem Kaufpreis zu verrechnen ist, ohne dabei den Marktwert des Unternehmens zu überschreiten. Die Beschränkung der Möglichkeit für den Gläubiger, ein Gebot im Wert einer besicherten Forderung abzugeben, bedeutet nicht, dass für diese Forderung die Sicherungsrechte für den Forderungsanteil, der nicht Teil des Bietverfahrens werden kann, verloren gehen.**

- (31) Diese Richtlinie sollte die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, unberührt lassen und die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, nationale Fusionskontrollregelungen durchzusetzen. Bei der Auswahl des besten Gebots sollte der Sachwalter die regulatorischen Risiken berücksichtigen können, die mit Geboten verbunden sind, die die Genehmigung der Wettbewerbsbehörden erfordern, und er sollte sich mit diesen Behörden beraten können, wenn dies nach den geltenden Vorschriften zulässig ist. **Die Offenlegung von Informationen durch die Wettbewerbsbehörde sollte nicht im Widerspruch zu den nationalen Vorschriften über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen stehen.** Es sollte in der Verantwortung der Bieter liegen, alle erforderlichen Informationen zur Bewertung dieser Risiken bereitzustellen und sich rechtzeitig mit den zuständigen Wettbewerbsbehörden in Verbindung zu setzen, um diese Risiken zu mindern. Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Verfahren zu einem guten Ende kommen, sollte der Sachwalter **oder der Schuldner** bei Vorliegen eines Gebots, das derartige Risiken birgt, verpflichtet sein, seine Funktion so auszuüben, dass die Abgabe alternativer Gebote erleichtert wird.

- (32) Die Unternehmensleitung beaufsichtigt die Führung der Geschäfte **eines Unternehmens** und hat den besten Überblick über **dessen** finanzielle Situation. Die Mitglieder der Unternehmensleitung gehören daher zu den Ersten, die erkennen, ob **ein Unternehmen** kurz vor der Insolvenz steht **oder zahlungsunfähig ist**. Eine verspätete Insolvenzanmeldung durch die Unternehmensleitung kann zu niedrigeren Verwertungswerten für die Gläubiger führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine Pflicht für die Unternehmensleitung einführen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. **Im Zusammenhang mit dieser Pflicht können die Mitgliedstaaten den Begriff „Insolvenz“ in einer Weise definieren, die sich von dem Auslöser für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unterscheidet. Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine Insolvenzschwelle, so ist es Sache dieses Mitgliedstaats, festzulegen, welcher dieser Schwellenwerte die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet. [...]. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten auch festlegen, welchen Personen die Aufgaben der Unternehmensleitung obliegen, wobei der Vielfalt der Zuständigkeiten Rechnung zu tragen ist, die bestimmte Personen oder Einrichtungen in Bezug auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Unternehmens haben können.**
- (32a) **Die Mitgliedstaaten sollten eine Frist für die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens festlegen, die nicht länger als drei Monate beträgt, nachdem die Unternehmensleitung Kenntnis von der Insolvenz des Unternehmens erlangt hat bzw. nach vernünftigem Ermessen erlangt haben sollte. Werden Unternehmen vor Ablauf dieser Frist wieder zahlungsfähig, so sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein neuer Zeitraum beginnt, wenn ein Unternehmen danach wieder zahlungsunfähig wird.**

(32c) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass im Fall der Insolvenz eines Unternehmens der Schutz der Gesamtheit der Gläubiger in erster Linie der Unternehmensleitung obliegt. Da ein solcher Schutz auf unterschiedliche Weise erfolgen kann, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Insolvenz des Unternehmens im Wege einer Mitteilung in einem öffentlichen Register nachgekommen werden kann, um sicherzustellen, dass die Gläubiger ein Insolvenzverfahren beantragen können. Die Mitgliedstaaten sollten ferner die Möglichkeit haben, die Pflicht der Unternehmensleitung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, auszusetzen, wenn sie Maßnahmen zum Schutz der Gesamtheit der Gläubiger des zahlungsunfähigen Unternehmens ergreifen, sofern diese Maßnahmen der Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau bieten, das dem durch die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gebotenen Schutz gleichwertig ist. Dazu kann beispielsweise die Einleitung von Maßnahmen der Eigentümer des Unternehmens zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit gehören.

(33) Um sicherzustellen, dass die Unternehmensleitung nicht **gegen die Interessen der Gläubiger** handelt, indem sie die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens trotz Anzeichen einer Insolvenz verzögert, sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, die die Unternehmensleitung für eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht zivilrechtlich haftbar machen. In diesem Fall sollte die Unternehmensleitung die Gläubiger für **jedlichen** Schaden entschädigen, der aus der Verschlechterung des Verwertungswerts **des Unternehmens** im Vergleich zu der Situation bei rechtzeitiger Antragstellung resultiert. **Sofern diese Richtlinie keine besonderen Vorschriften enthält, sollten alle anderen Aspekte der zivilrechtlichen Haftung, wie die Schadensersatzberechnung oder die Beweislast, dem einzelstaatlichen Recht unterliegen.** Die Mitgliedstaaten sollten **auch** nationale Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung im Zusammenhang mit Insolvenzanmeldungen erlassen oder beibehalten können, die strenger als die Bestimmungen dieser Richtlinie sind.

(33a) Gestatten die Mitgliedstaaten der Unternehmensleitung, andere Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu ergreifen als der Pflicht nachzukommen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, so sollten sie auch Bestimmungen festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Unternehmensleitung für Schäden haftet, die den Gläubigern durch die Verschlechterung des Verwertungswerts des Unternehmens im Vergleich zu der Situation entstehen, in der ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden wäre. In einem solchen Fall sollten die Gläubiger in die Position versetzt werden, in der sie sich befänden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Unternehmensleitung innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten Frist gestellt worden wäre. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass die Unternehmensleitung von der Haftung befreit wird, sofern und soweit diese aufgrund objektiver Umstände und von Informationen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahmen überprüfbar sind, nachweisen können, dass die getroffenen Maßnahmen zu der begründeten Annahme geführt haben, dass Schaden von den Gläubigern abgewendet wird und die Maßnahmen für die Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau gewährleisten, das dem durch die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gebotenen Schutz gleichwertig ist. In solchen Fällen sollten die nationalen Rechtsvorschriften über die Beweislast Anwendung finden.

(34) [...]

(35) [...]

(36) [...]

(37) [...]



(38) [...]

(39) [...]

(40) [...]



- (41) [...]
- (42) [...]
- (43) [...]
- (44) [...]



(45) [...]⁹[...]

(46) [...]



⁹ [...]

(47) Es ist wichtig, **eine angemessene Einbeziehung der Gläubiger in das Verfahren sicherzustellen, sodass die Interessen der Gläubiger gebührend berücksichtigt werden können.** Gläubigerausschüsse ermöglichen eine bessere Teilnahme der Gläubiger am Insolvenzverfahren, insbesondere, wenn Gläubiger andernfalls als Einzelpersonen aufgrund begrenzter Ressourcen, der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Forderungen oder der geografischen Entfernung daran gehindert wären. Gläubigerausschüsse können [...] Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen, ihre Rechte besser auszuüben, und ihre faire Behandlung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nach **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** zulassen. **Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen können, dass vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Gläubigerausschuss eingesetzt wird. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Anwendung dieser Bestimmungen auf präventive Restrukturierungsverfahren auszudehnen.** Ein Gläubigerausschuss sollte **immer dann eingesetzt werden, wenn dies von der Gläubigerversammlung beschlossen oder beantragt wird, oder – sofern im nationalen Recht keine Gläubigerversammlung vorgesehen ist – wenn die Gläubiger dies im Einklang mit dem nationalen Recht beantragen.** Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Gerichte, **Insolvenzverwalter oder zuständigen Behörden den Gläubigerausschuss von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger, des Insolvenzverwalters oder des Schuldners einsetzen können.** [...]

(48) Die Kosten für die Einsetzung und die Tätigkeit eines Gläubigerausschusses **müssen** in einem angemessenen Verhältnis zu dem **damit verbundenen Nutzen** stehen [...]. **Die Mitgliedstaaten sollten daher vorsehen können, dass die** Einsetzung des Gläubigerausschusses [...] in den Fällen nicht gerechtfertigt **wäre**, in denen die [...] durch seine Einsetzung und Tätigkeit **verursachten Kosten und Belastungen** höher sind als die wirtschaftliche Bedeutung der von ihm **möglicherweise** gefassten Beschlüsse. Dies kann der Fall sein, wenn es zu wenige Gläubiger gibt, wenn die große Mehrheit der Gläubiger nur einen geringen Anteil an den Forderungen gegen den Schuldner hat, **wenn etwaige Verzögerungen bei der Einsetzung eines Gläubigerausschusses zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Schuldners führen würden** oder wenn die zu erwartende Verwertung der Insolvenzmasse im Insolvenzverfahren [...] unter den Kosten der Einsetzung und der Tätigkeit des Gläubigerausschusses liegt. **Ein solcher Fall tritt** insbesondere bei Insolvenzen von **Unternehmensschuldnern und kleinen** [...] Unternehmen **oder in Entschuldungsverfahren ein.**

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Einsetzung des Gläubigerausschusses nur für große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU vorzusehen. Für kleinere Unternehmen ist die angemessene Realisierung der Interessen der Gläubiger in Insolvenzverfahren möglicherweise bereits auf andere Weise im nationalen Recht vorgesehen.

(48a) **Die Bestimmungen über die Einsetzung des Gläubigerausschusses sollten für Schuldner gelten, bei denen es sich um juristische Personen handelt. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmungen auf natürliche Personen ausweiten, bei denen es sich um Unternehmer handelt.**

- (49) Die Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen, Pflichten und Verfahren für die Bestellung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie **dessen** Aufgaben klar angeben. Um unnötige Verzögerungen bei der Einsetzung des Gläubigerausschusses zu vermeiden, sollten die Mitglieder zügig bestellt werden, **damit eine effiziente Abwicklung des Insolvenzverfahrens sichergestellt ist**. Die Mitgliedstaaten sollten für eine faire Vertretung der Gläubiger im **Gläubigerausschuss** sorgen und sicherstellen, [...] dass Gläubiger, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nicht von der Teilnahme am Gläubigerausschuss ausgeschlossen werden.
- (50) Eine faire Vertretung der Gläubiger im Gläubigerausschuss ist besonders wichtig in Bezug auf ungesicherte Gläubiger, **einschließlich Gläubiger mit geringfügigen Forderungen**. **Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass auch Personen oder Einrichtungen, die keine Gläubiger sind, wie etwa Arbeitnehmervertreter oder Gläubigervereinigungen, für die Bestellung in den Gläubigerausschuss in Betracht kommen**.

- (51) **Der Gläubigerausschuss sollte in das Insolvenzverfahren einbezogen werden und sicherstellen, dass es** so geführt wird, dass die Interessen der Gläubiger gewahrt werden, **auch indem die Tätigkeiten des Insolvenzverwalters verfolgt und regelmäßig darüber informiert wird, ohne zu verlangen, dass der Insolvenzverwalter dem Ausschuss unterstellt wird.** Die Rolle des Ausschusses bei der Überwachung der Fairness und Integrität des Verfahrens kann nur dann effektiv wahrgenommen werden, wenn der Gläubigerausschuss und seine Mitglieder unabhängig vom Insolvenzverwalter handeln und nur den Gläubigern gegenüber rechenschaftspflichtig sind [...].
- (52) Die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollte einerseits ausreichend groß sein, um eine Meinungs- und Interessensvielfalt im Ausschuss zu gewährleisten, und andererseits relativ begrenzt bleiben, damit der Gläubigerausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und zeitnah wahrnehmen kann. **In besonders komplexen Fällen sollten die Mitgliedstaaten dennoch die Möglichkeit haben, die Zahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses zu erhöhen, um einen angemessenen Schutz der Gläubigerinteressen zu gewährleisten.** Die Mitgliedstaaten sollten präzisieren, wann und wie die Zusammensetzung des Ausschusses geändert werden muss, was – auch im besten Interesse der Gläubiger – erforderlich sein könnte, wenn Mitglieder verhindert sind oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern präzisieren, die **eine schwerwiegende Pflichtverletzung in Bezug auf** die Interessen der Gläubiger **begangen** haben.

- (53) **Die Arbeitsweise des Gläubigerausschusses sollte transparent und wirkungsvoll sein.** Die Mitgliedstaaten sollten daher [...] die Arbeitsweise **des Gläubigerausschusses festlegen und angeben, welche Abstimmungsverfahren gelten und welches Quorum erforderlich ist, wie die Aufzeichnungen über die vom Gläubigerausschuss gefassten Beschlüsse zu führen sind** und wie die Unparteilichkeit und die Vertraulichkeit der Arbeit des Ausschusses gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Arbeitsweise sollte auch eine Rolle für **Vertreter von Nichtgläubigern** oder Transparenz gegenüber anderen Gläubigern vorgesehen werden können. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Arbeitsweise durch Protokolle näher bestimmt werden kann.**
- (53a) Die Gläubiger sollten auf elektronischem Wege teilnehmen und abstimmen oder **ihr** Stimmrecht an eine **ordnungsgemäß bevollmächtigte** dritte Person übertragen können [...]. Diese Möglichkeit wäre insbesondere für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gläubiger von Vorteil.
- (54) [...]

- (55) Der Gläubigerausschuss sollte mit ausreichenden Rechten ausgestattet werden, um seine Funktionen effizient und effektiv erfüllen zu können. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Gläubigerausschuss **seine Tätigkeit auf transparente Art und Weise ausübt** und nach Bedarf mit Insolvenzverwaltern, Gerichten, dem Schuldner **in Eigenverwaltung** und den Gläubigern, die er vertritt, zusammenarbeiten kann, damit er sich zu Angelegenheiten, die unmittelbar von Interesse und Bedeutung für die Gläubiger sind, eine Meinung bilden und diese kundtun kann, und dass diese Meinung im Verfahren gebührend berücksichtigt wird. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Gläubigerausschuss berechtigt ist, Informationen vom Insolvenzverwalter und vom Schuldner, sofern dieser in Eigenverwaltung tätig ist, anzufordern. Die Mitgliedstaaten könnten vorsehen, dass der Gläubigerausschuss ein Recht auf Anhörung zu wichtigen Beschlüssen hat.** Die Mitgliedstaaten könnten den Gläubigerausschuss auch ermächtigen, Beschlüsse zu fassen.
- (56) Da die Tätigkeit des Gläubigerausschusses Kosten verursacht, sollten die Mitgliedstaaten **klare Regeln aufstellen**, wer dafür aufkommt. Die Mitgliedstaaten sollten auch Schutzmaßnahmen vorsehen, um zu verhindern, dass die Kosten des Gläubigerausschusses den Verwertungswert der Insolvenzmasse unverhältnismäßig mindern.

(57) Um Gläubiger zu ermutigen, Mitglieder des Gläubigerausschusses zu werden, sollten die Mitgliedstaaten **deren** zivilrechtliche Haftung beschränken, wenn sie Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen. Dennoch können Mitglieder des Gläubigerausschusses, die **ihre Pflichten vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise verletzt haben**, abberufen und für ihre Handlungen haftbar gemacht werden. Für einen solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Mitglieder für den durch ihr Fehlverhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine solche Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung nicht anzuwenden, wenn die Kosten für eine Versicherung zur Deckung der persönlichen Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses aus der Insolvenzmasse gedeckt werden. Übertragen die Mitgliedstaaten dem Gläubigerausschuss umfassendere Befugnisse, die es ihm beispielsweise ermöglichen, Beschlüsse in Bezug auf die Vermögenswerte des Schuldners zu fassen oder Transaktionen im Insolvenzverfahren zu genehmigen, so sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses in gleicher Weise haftbar gemacht werden wie ein Insolvenzverwalter.**

(58) Um eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die wesentlichen Merkmale **aller Arten von** nationalen Insolvenzverfahren sicherzustellen und insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten dabei zu helfen, abzuschätzen, was passieren würde, wenn ihre Investitionen in ein Insolvenzverfahren verwickelt würden, sollte Anlegern und potenziellen Anlegern ein einfacher Zugang zu diesen Informationen in einem vorab festgelegten, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Format gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein einheitliches Merkblatt mit wesentlichen Informationen ausarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ein solches Dokument wäre **wichtig**, damit sich potenzielle Anleger einen Überblick über die Insolvenzverfahrensvorschriften in einem bestimmten Mitgliedstaat verschaffen können. Es sollte ausreichende Erläuterungen enthalten, damit der Leser die darin enthaltenen Informationen verstehen kann, ohne auf andere Dokumente zurückgreifen zu müssen. Das Merkblatt mit den wesentlichen Informationen sollte insbesondere praktische Informationen **zu den Bedingungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** sowie zu den Schritten enthalten, die zu unternehmen sind, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen oder eine Forderung anzumelden. **Da die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet sind, Informationen über ihre nationalen Vorschriften über Insolvenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 bereitzustellen, ist es wichtig sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Richtlinie bereitgestellten Informationen mit den gemäß der genannten Verordnung bereitgestellten Informationen übereinstimmen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen über das durch die Entscheidung 2001/470/EG des Rates¹⁰ eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bereitzustellen.**

¹⁰ **Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).**

(58a) Im Falle außerordentlicher Notlagen infolge von Naturkatastrophen oder anderen Katastrophenereignissen, die die Wirtschaftstätigkeiten auf Ebene eines Mitgliedstaats oder seiner Regionen ernsthaft stören, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, rasch zu handeln, um die negativen Auswirkungen solcher Situationen auf die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Solche Situationen sind im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingetreten und können sich im Kontext einer Systemkrise im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/59/EU oder in Situationen ergeben, in denen staatliche Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. In solchen Situationen, in denen die Gefahr weit verbreiteter Insolvenzen besteht, auch für Unternehmen, die unter normalen Umständen lebensfähig sind, sollten die Mitgliedstaaten vorübergehend von bestimmten Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen können. Die Abweichungen sollten in Umfang und Dauer auf das zur Bewältigung einer solchen Ausnahmesituation unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein, etwa indem sie geografisch auf die Region in einem Mitgliedstaat begrenzt werden, die von einer Naturkatastrophe betroffen ist. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die von dieser Richtlinie abweichenden Maßnahmen, ihren räumlichen Geltungsbereich und ihre Dauer mitteilen und eine Begründung für die Notwendigkeit ihrer Durchführung vorlegen. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Maßnahmen mitzuteilen, sollte nicht deren Inkrafttreten und Anwendung berühren. Die Mitteilung, die es der Kommission erleichtert, die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen zu überwachen, sollte den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Die Abweichung sollte für längstens ein Jahr gelten, wobei die Möglichkeit besteht, sie um jeweils sechs weitere Monate mit einem zusätzlichen Kontrollmechanismus zu verlängern, durch den ein Mitgliedstaat verpflichtet wird, den Antrag auf Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums zu übermitteln, und der Kommission ermöglicht wird, Einwände gegen den Antrag zu erheben.

- (59) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser **Richtlinie** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.
- (60) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil Unterschiede zwischen den nationalen Insolvenzrahmen nach wie vor Hindernisse für den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit darstellen würden, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (61) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und zwar insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta), der Berufsfreiheit und dem Recht zu arbeiten (Artikel 15 der Charta), der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16 der Charta), dem Eigentumsrecht (Artikel 17 der Charta), dem Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Artikel 27 der Charta) und dem Recht auf ein unparteiisches Gericht (Artikel 47 Absatz 2 der Charta).
- (62) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹².
- (63) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und hat am [Amt für Veröffentlichungen: Datum der Veröffentlichung einfügen] eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Titel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie enthält gemeinsame Vorschriften über
- a) Anfechtungsklagen;
 - b) die Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten;
 - c) **den Pre-pack-Mechanismus;**
 - d) die Pflicht der Unternehmensleitung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen;
 - e) [...]
 - f) Gläubigerausschüsse;
 - g) die Ausarbeitung eines Merkblatts mit wesentlichen Informationen über bestimmte Elemente ihres nationalen Insolvenzrechts durch die Mitgliedstaaten.

(1a) Die Titel II, III und VII gelten für Gesamtverfahren, die auf nationalen Insolvenzvorschriften beruhen.

Die Titel II, III und VII gelten nicht für präventive Restrukturierungsverfahren, und Titel II gilt nicht für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

- (2) Diese Richtlinie gilt nicht **in Fällen**, die folgende Schuldner betreffen:
- a) Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummern 1 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - b) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - c) Wertpapierfirmen oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 2 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - d) zentrale Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - e) Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - f) andere Finanzinstitute und Unternehmen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind;
 - g) öffentliche Stellen nach nationalem Recht;
 - h) natürliche Personen, **die keine Unternehmer sind**.
- (3) **Titel IV und VII gelten für Schuldner, die juristische Personen sind.**
- (4) **Die Mitgliedstaaten können beschließen, Titel VII nur auf Schuldner anzuwenden, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt.**

- (5) Die Mitgliedstaaten können vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie Schuldner ausnehmen, bei denen es sich um andere als die in Absatz 3 genannten Finanzunternehmen handelt und die Finanzdienstleistungen erbringen, für die besondere Regelungen gelten, nach denen die nationalen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden über weitreichende Eingriffsbefugnisse verfügen, die denen in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Finanzunternehmen vergleichbar sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese besonderen Regelungen mit.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
1. „Insolvenzverwalter“ eine Person oder Einrichtung, deren Aufgaben eine oder mehrere der in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2015/848 und in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannten Aufgaben umfassen;
 2. „Gericht“ ein Justizorgan eines Mitgliedstaats;
- [...]

3. „[...] Bankkontenregister **und elektronische Datenabrufsysteme**“ die nach **Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹³ eingerichteten zentralen automatischen Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme;
4. „**zentrale Register wirtschaftlicher Eigentümer**“ die nationalen zentralen Register **mit den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und die Systeme zur Vernetzung dieser Register** nach **Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates**;
5. „**Bankkontoinformationen**“ die in **Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates** aufgeführten Informationen;
- 6.[...] „Rechtshandlung“ – **für die Zwecke des Titels II** – jedes **vorsätzliche** menschliche Verhalten [...], das eine rechtliche Wirkung entfaltet;
- [...]7. „noch zu erfüllender Vertrag“ einen Vertrag zwischen einem Schuldner und einer oder mehreren Gegenparteien, nach dem die Parteien zum Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in der Liquidationsphase nach Titel IV noch Verpflichtungen zu erfüllen haben;

¹³ **Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L ..., ELI: ...).**

8.[...] „Kriterium des Gläubigerinteresses“ das Kriterium, nach dem kein Gläubiger im Rahmen einer Liquidation im **Zusammenhang mit einem Pre-pack-Mechanismus** schlechter gestellt würde als bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten im Falle einer stückweisen Liquidation **oder, wenn dies in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen ist, im Falle des nächstbesten Alternativszenarios**;

9.[...] „Zwischenfinanzierung“ von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte neue finanzielle Unterstützung, die mindestens finanzielle Unterstützung während des Pre-pack-**Mechanismus** umfasst sowie angemessen und unverzüglich notwendig ist, damit das Unternehmen des Schuldners oder ein Teil davon seinen Betrieb fortsetzen kann oder um den Wert dieses Unternehmens zu erhalten oder zu steigern;

[...]

[...]

[...]10. „Gläubigerausschuss“ ein nach dem **nationalen** Insolvenzrecht gebildetes Gremium zur Vertretung von Gläubigern mit den in dem genannten Recht festgelegten Beratungs- und sonstigen Befugnissen;

11.[...] „Pre-pack-Mechanismus“ **einen Mechanismus, der eine Vorbereitungs- und eine Liquidationsphase umfasst und** in dem der vollständige oder teilweise Verkauf des Unternehmens des Schuldners als fortgeführtes Unternehmen an den Bestbieter **während des Insolvenzverfahrens für den Schuldner** vorgesehen ist;

12. „Vorbereitungsphase“ **die Phase des Pre-pack-Mechanismus, in der für das Unternehmen des Schuldners oder einen Teil davon ein geeigneter Käufer gefunden werden sollte;**

13. „Liquidationsphase“ **die Phase des Pre-pack-Mechanismus, in der der Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon genehmigt und ausgeführt und der Erlös an die Gläubiger verteilt werden sollte;**

[...]14. „dem Schuldner nahestehende Partei“ [...]

[...]

a) **für die Zwecke des Titels II:**

i) den Ehegatten oder Partner des Schuldners;

- ii) Verwandte in aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie und Geschwister des Schuldners oder des Ehegatten oder Partners und die Ehegatten oder Partner dieser Personen;
- iii) Personen, die im Haushalt des Schuldners leben;
- iv) Personen, **die Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners und die Möglichkeit haben,**
 - a) **die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu kontrollieren, weil sie z. B. im Rahmen eines Arbeitsvertrags für den Schuldner arbeiten oder in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner stehen, oder**
 - b) **die finanzielle Lage des Schuldners zu nutzen, etwa als externe Berater, Buchhalter oder Wirtschaftsprüfer;**
- v) juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis iv genannten Personen Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist oder Aufgaben wahrnimmt, die den Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners ermöglicht;[...]

wenn der Schuldner eine juristische Person ist, gehören zu den nahestehenden Parteien insbesondere

- vi) jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Schuldners;
- vii) Anteilseigner mit einer Mehrheitsbeteiligung am Schuldner;
- viii) Personen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie die Personen unter Ziffer vi;

Personen, die im Sinne **der Ziffern i bis iv** den unter den Ziffern vi bis viii des vorliegenden Unterabsatzes aufgeführten Personen nahestehen.[...]

- b) **für die Zwecke des Titels IV die unter Buchstabe a aufgeführten Personen und alle anderen Personen, einschließlich juristischer Personen, die bevorzugten Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben.**

- (2) **Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Begriffe „Insolvenz“ und „Unternehmensleitung“ im Sinne des nationalen Rechts zu verstehen.**

Artikel 3

Für das Nahestehen maßgebender Zeitpunkt

Der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung, ob eine Partei dem Schuldner nahesteht, ist

- a) für die Zwecke des Titels II der Tag, an dem die Rechtshandlung, die Gegenstand einer Anfechtungsklage ist, vollendet wurde, oder **ein Zeitraum von drei Monaten** vor Vollendung der Rechtshandlung;

- b) für die Zwecke des Titels IV der Tag, an dem die **Liquidationsphase des Pre-pack-Mechanismus** beginnt, oder **ein Zeitraum von mindestens sechs** Monaten vor Beginn der **Liquidationsphase**.

Artikel 3a

Nationales Recht und Mindestharmonisierung

- (1) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Unionsrecht stehende Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die die Gesamtheit der Gläubiger besser schützen als die Bestimmungen der Titel II und V.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die Insolvenzverwaltern den Zugang zu Bankkontoinformationen in ihren nationalen Bankkontenregistern und elektronischen Datenabrufsystemen, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und nationalen Registern und Datenbanken in größerem Umfang ermöglichen als die Bestimmungen des Titels III.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften über die Einsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben und die Mitglieder von Gläubigerausschüssen erlassen oder beibehalten, die eine stärkere Beteiligung von Gläubigern an Insolvenzverfahren ermöglichen als in den Bestimmungen des Titels VII vorgesehen.

Titel II
ANFECHTUNGSKLAGEN

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Allgemeine Voraussetzungen für Anfechtungsklagen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vollendet wurden, unter den in Kapitel 2 [...] festgelegten Voraussetzungen **nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind**.

Artikel 5

[...]

Kapitel 2

Besondere Voraussetzungen [...]

Artikel 6

Bevorzugung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **benachteiligende** Rechtshandlungen, die einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern durch Befriedigung **oder** Besicherung [...] begünstigen, **nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind**, wenn sie vollendet wurden:
- a) innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des Antrags [...], **der zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hat, oder – in Ermangelung eines förmlichen Antrags – ab dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten**, sofern der Schuldner **generell** nicht in der Lage war, seine **nach nationalem Recht** fälligen Schulden zu begleichen, oder
 - b) nach Einreichung des Antrags **oder dem Tag der Entscheidung gemäß Buchstabe a und vor der** Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- [...]
- (2) Wurde eine fällige Forderung eines Gläubigers in der geschuldeten Weise befriedigt oder besichert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **eine benachteiligende** Rechtshandlung **mindestens** dann **nichtig, anfechtbar oder unwirksam ist**, wenn
- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und

- b) der betreffende Gläubiger wusste [...], dass der Schuldner **generell** nicht in der Lage war, seine nach nationalem Recht fälligen Schulden zu begleichen, [...] dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht **worden war, oder dass – in Ermangelung eines förmlichen Antrags – eine Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, getroffen worden war.**

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird **dieses** Wissen des Gläubigers [...] vermutet, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Partei war. **Diese Vermutung ist widerlegbar.**

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 **können** die Mitgliedstaaten **vorsehen**, dass folgende **benachteiligenden** Rechtshandlungen **nicht gemäß dieser Richtlinie nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind:**
- a) Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten **des Schuldnervermögens** vorgenommen werden;
 - b) Zahlungen auf Wechsel oder Schecks, wenn das für Wechsel oder Schecks maßgebende Recht die Forderungen des Empfängers aus dem Wechsel oder Scheck gegen andere Wechsel- oder Scheckschuldner wie z. B. Indossanten, den Aussteller oder den Bezogenen, wenn **dieser** die Zahlung des Schuldners ablehnt, ausschließt;
 - c) Rechtshandlungen, die nach der Richtlinie 98/26/EG und der Richtlinie 2002/47/EG nicht Gegenstand von Anfechtungsklagen sind; [...]
 - d) **der Abschluss von Saldierungsvereinbarungen, einschließlich Close-out-Saldierungsvereinbarungen, an Finanzmärkten, Energiemärkten oder anderen Rohstoffmärkten sowie Rechtshandlungen zur Unterstützung derartiger Vereinbarungen.**

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b **stellen die Mitgliedstaaten sicher**, dass [...] der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste [...], dass der Schuldner **generell** nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.

Artikel 7

Rechtshandlungen ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene
Gegenleistung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung [...] nichtig, **anfechtbar oder unwirksam sind**, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **oder – in Ermangelung eines förmlichen Antrags – dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten**, oder nach Einreichung dieses Antrags **und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** vollendet wurden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Tatsache, dass die Bereicherung, die sich aus der für nichtig erklärten Rechtshandlung ergibt, nicht mehr Eigentum der Partei ist, die durch diese Rechtshandlung begünstigt wurde, geltend gemacht werden kann, wenn diese Partei die Umstände, auf denen die Anfechtungsklage beruht, nicht kannte.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen und Spenden von symbolischem Wert.
- (3) [...]

Artikel 8

Rechtshandlungen, die die Gläubiger absichtlich benachteiligen

[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, durch die der Schuldner absichtlich einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, **nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind**, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die betreffenden Handlungen wurden entweder innerhalb von **zwei Jahren** vor Einreichung des Antrags [...], **der zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hat, oder – in Ermangelung eines förmlichen Antrags – dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten**, oder nach Einreichung dieses Antrags **und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** vollendet;
- b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste [...], dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird **dieses** Wissen [...] vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Partei war. **Diese Vermutung ist widerlegbar.**

[...]

Kapitel 3

Folgen von Anfechtungsklagen

Artikel 9

Allgemeine Folgen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Forderungen, Rechte oder Pflichten, die sich aus Rechtshandlungen ergeben, **die nach Kapitel 2 nichtig, anfechtbar und unwirksam sind**, nicht geltend gemacht werden können, um aus der betreffenden Insolvenzmasse befriedigt zu werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die durch die [...] Rechtshandlung, **die nichtig ist, angefochten wurde oder als unwirksam erachtet wird**, begünstigt wurde, **verpflichtet ist, die erlangten Vorteile als Sachleistung oder in Form ihres monetären Gegenwerts zurückzuerstatten**.

[...]

- (3) [...]

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anspruch auf **Rückerstattung der erlangten Vorteile als Sachleistung oder in Form ihres monetären Gegenwerts** nach Absatz 2 **nach den Vorschriften für die Verwaltung der Insolvenzmasse des Schuldners** an einen Gläubiger oder einen Dritten abgetreten werden kann.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die nach Absatz 2 **zur** Rückerstattung der erlangten Vorteile als Sachleistung oder in Form ihres monetären Gegenwerts verpflichtet wurde [...], diese Verpflichtung nicht **gegen ihre Ansprüche aufrechnen kann, die sie andernfalls in einem Insolvenzverfahren geltend machen müsste.**
- (6) Dieser Artikel berührt nicht auf das [...] Zivil- und Handelsrecht gestützte Klagen auf Ersatz des Schadens, der Gläubigern durch eine Rechtshandlung entstanden ist, die **nichtig, anfechtbar oder unwirksam ist.**

Artikel 10

Folgen für die Partei, die durch die [...] **nichtige, anfechtbare oder unwirksame** Rechtshandlung begünstigt wurde

[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, sofern und soweit die Partei, die durch die **nichtige, anfechtbare oder unwirksame** Rechtshandlung begünstigt wurde, die erlangten Vorteile als Sachleistung oder in Form ihres monetären Gegenwerts gemäß Artikel 9 zurückerstattet, **etwaige** Ansprüche dieser Partei, die durch die betreffende Rechtshandlung befriedigt wurden, **nach nationalem Recht** wieder aufleben.

[...]

Artikel 11

Haftung Dritter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die [...] Artikel **9 und 10 auf** Erben oder sonstige Gesamtrechtsnachfolger der Partei, die durch die **nichtige, anfechtbare oder unwirksame** Rechtshandlung begünstigt wurde, **anwendbar** sind. **Der Umfang der Haftung der Erben richtet sich nach dem nationalen Recht.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Artikel **9 auf** Einzelrechtsnachfolger der Partei, die durch die **nichtige, anfechtbare oder unwirksame** Rechtshandlung begünstigt wurde, **anwendbar ist, wenn** der Rechtsnachfolger [...] die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist, [...] kannte.

[...]

Artikel 12

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Dieser Titel lässt die Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG und (EU) 2019/1023 unberührt.

Stellt sich während eines präventiven Restrukturierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023 heraus, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, und wird der Vorteil einer Aussetzung gemäß Artikel 7 Absatz 3 jener Richtlinie beibehalten, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in Bezug auf Rechtshandlungen, die während der Aussetzung vorgenommen werden, die Kenntnis einer Partei, dass der Schuldner generell nicht in der Lage war, seine Schulden bei Fälligkeit nach nationalem Recht zu begleichen, nicht zu Anfechtungsklagen nach Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie führt.

Titel III
AUFSPÜRUNG VON ZUR INSOLVENZMASSE GEHÖRENDEN
VERMÖGENSWERTEN

Kapitel 1
Zugriff auf Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und
Behörden

Artikel 13

Benannte Gerichte und Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt [...] die Gerichte **oder Verwaltungsbehörden**, die befugt sind, auf seine [...] nationalen [...] Bankkontenregister **und elektronische Datenabrufsysteme** zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen (im Folgenden „benannte Gerichte **oder Behörden**“).
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum [*42 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] die von ihm benannten Gerichte **oder Behörden** mit und meldet der Kommission alle diesbezügliche Änderungen. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen **über das Europäische Justizportal**.

**Zugriff auf und Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und
Behörden**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte **oder Behörden** befugt sind, direkt und umgehend auf [...] Bankkontoinformationen zuzugreifen und sie abzufragen, wenn **die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
- a) **der Insolvenzverwalter, der in einem laufenden Insolvenzverfahren, einschließlich eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes, bestellt wurde, ersucht um die Bankkontoinformationen; und**
 - b) **die Bankkontoinformationen sind erforderlich** für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse [...] in **diesem** Verfahren gehören, **sowie von Vermögenswerten**, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind.
- (2) **Um einen grenzübergreifenden Zugriff zu erleichtern, stellen** die Mitgliedstaaten [...] sicher, dass die benannten Gerichte **oder Behörden** befugt sind, direkt und umgehend auf über die [...] zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister (**BARIS**) **nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ verfügbare Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen und sie abzufragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

¹⁴ **Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj>).**

- a) **der Insolvenzverwalter, der in einem laufenden Insolvenzverfahren, einschließlich eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes, bestellt wurde, ersucht um Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten; und**
- b) **die Bankkontoinformationen sind erforderlich** für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners in **diesem** Verfahren gehören, **sowie von Vermögenswerten**, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind.
- (3) [...] Informationen, die die Mitgliedstaaten **neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen** als wesentlich ansehen und nach **Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640** in die [...] Bankkontenregister **und elektronischen Datenabrufsysteme** aufnehmen, dürfen für die benannten Gerichte **oder Behörden** nicht verfügbar und durchsuchbar sein.
- (3a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte oder Behörden nach Artikel 13 oder andere zuständige Gerichte oder Behörden überprüfen, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Sind diese Bedingungen erfüllt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die benannten Gerichte oder Behörden die einschlägigen Bankkontoinformationen, die sie infolge des Zugriffs und der Abfrage gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangt haben, an den Insolvenzverwalter übermitteln, der diese beantragt hat.**
- (3b) **Der Zugriff und die Abfrage gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgen unbeschadet der nationalen Verfahrensgarantien sowie der Vorschriften der Union und der nationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangten Bankkontoinformationen – auch von Insolvenzverwaltern – nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erlangt wurden.**
- (3c) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter bei der Verarbeitung von gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangten Bankkontoinformationen über einschlägige interne Verfahren für eine angemessene Verwaltung vertraulicher Informationen verfügen.**

- (4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden der Zugriff **auf** und die Abfrage **von Bankkontoinformationen** unter anderem auch dann als direkt und umgehend erachtet, wenn die nationalen Behörden, die die [...] Bankkontenregister **und elektronischen Datenabrufsysteme** betreiben, die Bankkontoinformationen über einen automatisierten Mechanismus zügig den benannten Gerichten **oder Behörden** übermitteln, sofern kein zwischengeschaltetes Institut in die angeforderten Daten oder die zu übermittelnden Informationen eingreifen kann.

Artikel 15

Bedingungen für den Zugriff auf und die Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und Behörden

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** Zugriffe auf und Abfragen von Bankkontoinformationen nach Artikel 14 [...] nur im Einzelfall durchgeführt **werden** und [...] dem innerhalb des jeweils benannten Gerichts **oder der jeweils benannten Behörde** eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellten und ermächtigten Personal vorbehalten **sind**.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
- a) das in **Absatz 1 genannte** Personal [...] in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist;
 - b) technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Daten für die Zwecke der Ausübung der Befugnis zum Zugriff auf und zur Abfrage von Bankkontoinformationen durch die benannten Gerichte **und Behörden** gemäß Artikel 14 nach hohen technologischen Standards zu gewährleisten.

Überwachung des Zugriffs auf und der Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Behörden, die die [...] Bankkontenregister **und elektronischen Datenabrufsysteme** betreiben, sicherstellen, dass über jeden Zugriff auf und jede Abfrage von Bankkontoinformationen durch ein benanntes Gericht **oder eine benannte Behörde** Protokoll geführt wird. Die Protokolle enthalten insbesondere folgende Angaben:
- a) Aktenzeichen;
 - b) Datum und Uhrzeit der Suche oder Abfrage;
 - c) Art der für die Suche oder Abfrage verwendeten Daten;
 - d) eindeutige Kennung der Ergebnisse;
 - e) Name des benannten Gerichts **oder der benannten Behörde die auf das Register oder das elektronische Datenabrufsystem zugreift oder eine Abfrage durchführt.**
 - f) eindeutige Benutzerkennung des Bediensteten des benannten Gerichts **oder der benannten Behörde**, der die Suche [...] durchgeführt hat, und gegebenenfalls des Richters **oder des Beamten**, der die Suche oder Abfrage angeordnet hat, sowie **gegebenenfalls des Insolvenzverwalters, der diese beantragt hat.**
- (2) Die Behörden, die die [...] Bankkontenregister **oder elektronischen Datenabrufsysteme** betreiben, überprüfen die in Absatz 1 genannten Protokolle regelmäßig.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Protokolle werden ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und [...] des geltenden **Unionrechts im Bereich des** Datenschutzes [...] verwendet. [...]. Die Protokolle werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt und fünf Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht, es sei denn, sie werden für laufende Kontrollverfahren benötigt.

Kapitel 2

Zugang der Insolvenzverwalter zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

Artikel 17

Zugang der Insolvenzverwalter zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter **für die Zwecke** der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die relevant für das Insolvenzverfahren sind, für das sie bestellt wurden, zeitnah Zugang zu den **folgenden Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die in vernetzten zentralen Registern wirtschaftlicher Eigentümer gespeichert sind, erhalten und dass dieser Zugang ohne vorherige Inkennzeichnung der betroffenen juristischen Person, der betroffenen Rechtsvereinbarung oder des betroffenen wirtschaftlichen Eigentümers gewährt wird:**

- a) **der Name des wirtschaftlichen Eigentümers,**
- b) **der Monat und das Jahr der Geburt des wirtschaftlichen Eigentümers,**

- c) **Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlichen Eigentümers,**
- d) **bei wirtschaftlichen Eigentümern juristischer Personen Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses,**
- e) **bei wirtschaftlichen Eigentümern von Express-Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen die Art ihres wirtschaftlichen Eigentums.**

[...]

Kapitel 3

Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen [...] Registern und Datenbanken

Artikel 18

Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen [...] Registern und Datenbanken

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bestellt wurden, **im Einklang mit den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen** rasch direkten Zugang zu den **Angaben erhalten, die für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse gehören, sowie von Vermögenswerten, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, erforderlich sind und in den bestehenden im Anhang aufgeführten nationalen Registern und Datenbanken gespeichert sind.**
- (2) Bezüglich des Zugangs zu den im Anhang aufgeführten nationalen **Registern und Datenbanken** stellt ein Mitgliedstaat sicher, dass in einem anderen Mitgliedstaat bestellte Insolvenzverwalter keinen Zugangsbedingungen unterliegen, die [...] ungünstiger sind als die Bedingungen, die **für die in** diesem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwalter **gelten.**
- (3) **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [42 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Listen der nationalen Register und Datenbanken gemäß Absatz 1 mit und melden alle diesbezüglichen Änderungen.**

Die Kommission veröffentlicht diese Listen über das Europäische Justizportal.

Kapitel 4

Zugang der Insolvenzverwalter zu Gerichten

Artikel 18a

Zugang der Insolvenzverwalter zu Gerichten

Bezüglich des Rechts, ein Verfahren vor Gericht oder bei einer Behörde einzuleiten oder vor Gericht oder bei einer Behörde zu erscheinen, um Vermögenswerte für die Insolvenzmasse einzufordern, stellt ein Mitgliedstaat sicher, dass in einem anderen Mitgliedstaat bestellte Insolvenzverwalter keinen Bedingungen unterliegen, die ungünstiger sind als die Bedingungen, die für die in diesem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwalter gelten.

Titel IV
PRE-PACK-MECHANISMUS

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Pre-pack-Mechanismus

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner Zugang zum Pre-pack-Mechanismus gemäß diesem Titel haben.
- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die dem Pre-pack-Mechanismus beitreten, während der Vorbereitungsphase zumindest die Führung des Tagesgeschäfts übernehmen dürfen.

[...]

- (2) Für [...] Fragen, **die nicht in diesem Titel geregelt werden**, einschließlich der Rangfolge der Forderungen, **der Verteilung des Erlöses, der Art, des Umfangs und der Form der Beteiligung der Gläubiger, der Verantwortlichkeiten und der Haftung des Schuldners und der Unternehmensleitung des Schuldners sowie der Vergütung des Sachwalters und des Insolvenzverwalters, gilt das nationale Recht.** [...].

Artikel 20

Bezüge zu anderen Unionsrechtsakten

- (1) Die Liquidationsphase **wird im Wege von Insolvenzverfahren, bei denen es sich nicht um präventive Restrukturierungsverfahren handelt, durchgeführt. In Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 Anwendung findet, wird die Liquidationsphase im Wege von Insolvenzverfahren gemäß Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848, bei denen es sich nicht um präventive Restrukturierungsverfahren handelt, durchgeführt.**

[...]

- (2) **Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2001/23/EG des Rates¹⁵ und die nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung unberührt.**

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates¹⁶ ist die Liquidationsphase – **sofern sie im Rahmen eines Verfahrens stattfindet, das letztendlich zur Liquidation des Schuldners führen kann** – als Konkursverfahren oder ein **entsprechendes Verfahren** anzusehen, das mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle eröffnet wird.

Artikel 21

[...]

¹⁵ **Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).**

¹⁶ [...]

Kapitel 2

Vorbereitungsphase

Artikel 22

Bestellung des Sachwalters

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorbereitungsphase beginnt, sobald ein Sachwalter bestellt ist. Das Verfahren für die Bestellung des Sachwalters wird im Einklang mit dem nationalen Recht festgelegt.**

[...]
- (2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter vom Schuldner und von allen dem Schuldner nahestehenden Parteien unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Sachwalters von Anteilseignern oder Gläubigern vorsehen.**
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nur** Personen [...] als Sachwalter bestellt werden **können, die** in dem Mitgliedstaat, in dem der Pre-pack-Mechanismus verwendet wird, die für Insolvenzverwalter geltenden Zulassungskriterien erfüllen.

[...]

Artikel 22a

Grundsätze der Vorbereitungsphase

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verkaufsprozess wettbewerbsbestimmt, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter, **erforderlichenfalls mit Unterstützung des Schuldners,**

[...]

a) begründet, inwiefern **die Anforderung nach Absatz 1 als erfüllt** angesehen werden kann;

b) den Bieter mit dem besten Gebot gemäß Artikel 30 als Pre-pack-Käufer vorschlägt;

c) angibt, ob **basierend auf seiner Bewertung** das beste Gebot [...] keinen [...] Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt.

[...]

Der Sachwalter dokumentiert jeden Schritt des Verkaufsprozesses und erstattet darüber Bericht.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine öffentliche Auktion vor oder zu Beginn der Liquidationsphase durchgeführt wird, um die Erzielung eines fairen Marktpreises zu gewährleisten. Wird eine solche Auktion durchgeführt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a für den Sachwalter keine Anwendung finden.

- (4) Wird der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Vorschlag von den Gläubigern im Einklang mit dem nationalen Recht gebilligt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a keine Anwendung finden.
- (5) In Fällen, in denen der Schuldner generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit nach nationalem Recht zu begleichen, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Vorbereitungsphase nicht eingeleitet wird.
- (6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vorbereitungsphase erst dann eingeleitet werden kann, wenn sich der Schuldner nach nationalem Recht in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist.

[...]

Artikel 23

Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten **können vorsehen**, dass der Schuldner, wenn er sich nach nationalem Recht in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist, oder wenn er nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, sofern **diese Aussetzung** die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-pack-**Mechanismus** erleichtert.

Vor der Entscheidung über die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen wird der Sachwalter angehört.

Artikel 23a

Aussetzung der Eröffnung der Liquidationsphase

Reicht ein Schuldner einen Insolvenzantrag während der Vorbereitungsphase ein, so können die Mitgliedstaaten eine Aussetzung der Eröffnung der Liquidationsphase für den Fall vorsehen, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Falles die Eröffnung nicht im Allgemeinen Interesse der Gläubiger wäre.

Artikel 23b

Beendigung der Vorbereitungsphase

- (1) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vorbereitungsphase zeitlich begrenzt ist.**
- (2) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vorbereitungsphase beendet werden kann, wenn**
- a) **der Schuldner die erforderliche Unterstützung gemäß Artikel 22a Absatz 2 nicht leistet,**
 - b) **der Schuldner die Vorbereitungsphase nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchführt, oder**
 - c) **die Vorbereitungsphase keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat.**

Artikel 24

[...].

Kapitel 3

Liquidationsphase

Artikel 25

Liquidationsphase

Die Liquidationsphase beginnt, wenn eine Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach Artikel 20 Absatz 1 im Einklang mit nationalem Recht getroffen wird.

[...]

Für die Liquidationsphase geltende Grundsätze

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht **oder die zuständige Behörde** bei Eröffnung der Liquidationsphase den Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon [...] genehmigt, **und zwar zumindest in den folgenden Fällen:**
- a) **Der Käufer wird vom Sachwalter vorgeschlagen, sofern der Sachwalter in seiner Stellungnahme bestätigt [...], dass der während der Vorbereitungsphase stattgefundenen Verkaufsprozess den Anforderungen des Artikels 22a Absatz 1 genügt und sofern das Gericht oder die zuständige Behörde sich davon überzeugt hat, dass die Anforderungen nach Artikel 22a Absätze 1 und 2 erfüllt sind;**
 - b) **der Käufer wird in der öffentlichen Auktion ausgewählt, wenn die Mitgliedstaaten eine solche Versteigerung im Pre-pack-Mechanismus gemäß Artikel 22a Absatz 3 vorsehen; oder**
 - c) **der Verkauf an den Käufer wird von den Gläubigern gemäß Artikel 22a Absatz 4 gebilligt.**
- (1a) **Ist nach nationalem Recht für den Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die Zustimmung der Gläubiger erforderlich, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon gemäß Absatz 1 Buchstabe c von den Gläubigern gebilligt wird, ohne dass das Gericht oder die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt.**

[...]

- (2) Die in **Artikel 22a Absatz 3** genannte öffentliche Auktion **darf nicht länger als drei Monate dauern**. Bei der öffentlichen Auktion wird das vom Sachwalter ausgewählte Angebot als erstes Gebot zugrunde gelegt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dem Erstbieter in der Vorbereitungsphase gewährten Schutzmaßnahmen [...] angemessen und verhältnismäßig sind [...].
- (3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass auf Entscheidung des Gerichts oder der zuständigen Behörde – von Amts wegen oder wenn ein Gläubiger die in Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c genannte Angabe des Sachwalters unter Berufung darauf anführt, dass das beste Gebot nicht dem Kriterium des Gläubigerinteresses entspricht – eine Bewertung des Unternehmens des Schuldners als fortgeführtes Unternehmen vorgenommen wird.

Erfordert der Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon nach nationalem Recht die Zustimmung der Gläubiger, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die in Unterabsatz 1 genannte Entscheidung von den Gläubigern ohne Beteiligung des Gerichts oder der zuständigen Behörde getroffen werden kann.

Artikel 27

Abtretung oder Kündigung noch zu erfüllender Verträge

[...]

[...]

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge abgetreten werden, die für die Weiterführung dieses Unternehmens erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte. Die Zustimmung der Gegenpartei oder Gegenparteien des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich.**
- (1a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass – je nach Art des Vertrags, Eigenschaft der Parteien oder Interessen des betreffenden Unternehmens – die Zustimmung der Gegenpartei oder Gegenparteien des Schuldners erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können insbesondere vorsehen, dass für Saldierungsvereinbarungen, einschließlich Close-out-Saldierungsvereinbarungen, auf Finanzmärkten, Energiemärkten oder Rohstoffmärkten die Zustimmung der Gegenpartei oder Gegenparteien erforderlich ist, wenn solche Vereinbarungen nach nationalem Recht durchsetzbar sind.**

- (1b) **Unbeschadet anderer Kündigungsrechte nach nationalem Recht können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Gegenpartei oder Gegenparteien den abgetretenen Vertrag gemäß Absatz 1 mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten nach der Abtretung kündigen können**
- (3) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass noch zu erfüllende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, bei denen der Schuldner der Lizenzgeber ist, nicht ohne Zustimmung des Lizenznehmers gekündigt werden.**

Artikel 28

Schulden und Verbindlichkeiten eines im Rahmen des Pre-pack-Mechanismus erworbenen Unternehmens

- (1) **Unbeschadet des Artikels 27 und des Artikels 34 Absätze 3 und 4 sowie der Verpflichtungen, die sich aus einem von dem Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon betroffenen Arbeitsverhältnis ergeben,** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.
- (2) **Absatz 1 berührt nicht die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen das Verhalten des Schuldners bei der Bewertung der Haftung des Käufers für Schäden berücksichtigt wird, wenn dieses Verhalten nach dem anwendbaren Recht dem Käufer zuzurechnen ist.**

Artikel 29

[...] Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln

Die Mitgliedstaaten **können vorsehen**, dass Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts **oder der zuständigen Behörde**, die die Genehmigung oder Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon betreffen, **im Einklang mit dem nationalem Recht** aufschiebende Wirkung haben [...].

[...]

Kapitel 4

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 30

Kriterien für die Auswahl des besten Angebots

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kriterien für die Auswahl des besten Gebots im Pre-pack-**Mechanismus im nationalen Recht festgelegt werden und** den Kriterien entsprechen, die in Insolvenzverfahren für die Wahl zwischen konkurrierenden Angeboten **anzuwenden sind**.

Artikel 31

Zivilrechtliche Haftung des Sachwalters und des Insolvenzverwalters

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter und der Insolvenzverwalter für Schäden haften, die Gläubigern [...] durch die **vorsätzliche oder fahrlässige** Nichterfüllung ihrer Pflichten aus diesem Titel entstehen.

Artikel 32

Dem Schuldner nahestehende Parteien [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Schuldner nahestehende Parteien berechtigt sind, das Unternehmen des Schuldners oder einen Teil davon zu erwerben, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die **dem Schuldner nahestehenden** Parteien weisen **in ihrem Gebot** den Sachwalter [...] auf ihre Beziehung zum Schuldner hin.
 - b) [...] Andere **als die unter Buchstabe a genannten** Parteien werden angemessen über die dem Schuldner nahestehenden Parteien und deren Beziehung zum Schuldner unterrichtet.
 - ba) In dem in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a genannten Fall wird eine Bewertung des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen zum Zwecke der in Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c genannten Angabe des Sachwalters vorgenommen.**
 - d) Die dem Schuldner nicht nahestehenden Parteien erhalten ausreichend Zeit zur Abgabe eines Angebots.

Hat eine dem Schuldner nahestehende Partei die Bedingungen des Unterabsatzes 1 Buchstabe a [...] nachweislich **nicht erfüllt**, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass das Gericht **oder die zuständige Behörde** die in Artikel 28 **Absatz 1** genannten Vorteile widerruft.

- (2) **Wird** das Angebot einer dem Schuldner nahestehenden Partei **als das beste Angebot erachtet, können** die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Genehmigung und Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon **vorsehen**. [...]

Artikel 33

Zwischenfinanzierung

- (1) Ist eine Zwischenfinanzierung erforderlich, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass [...]

- b) **eine Zwischenfinanzierungen nicht für nichtig, anfechtbar oder unwirksam erklärt wird; und**
 - c) **die Geber von Zwischenfinanzierungen nicht deshalb einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Haftung unterliegen, weil eine solche Finanzierung die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, es sei denn, im nationalen Recht sind andere Gründe für eine solche Haftung vorgesehen.**
- (2) **Vorbehaltlich der Rangfolge der sich während des Insolvenzverfahrens ergebenen Forderungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass**
- a) **den Gebern von Zwischenfinanzierungen Sicherungsrechte am Verkaufserlös gewährt werden können, um die Rückzahlung zu sichern, und**
 - b) **Zwischenfinanzierungen, die von interessierten Bietern gewährt wurden, mit dem Preis verrechnet werden dürfen, der im Rahmen des erfolgreichen Angebots zu zahlen ist.**
- (3) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Absätze 1 und 1a nur für Zwischenfinanzierungen gelten, die einer Ex-ante-Kontrolle unterzogen wurden.**

Artikel 33a

Vorkaufsrechte und Credit Bidding

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Bietern keine Vorkaufsrechte eingeräumt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass nach nationalem Recht begründete Vorkaufsrechte, die von der Insolvenz des Schuldners nicht betroffen sind, erhalten bleiben und durchsetzbar sind.**

- (2) Wenn in Bezug auf das dem Pre-pack-**Mechanismus** unterliegende Unternehmen Sicherungsrechte bestehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gläubiger, die diese Sicherungsrechte genießen, ihre Forderungen mit **dem Kaufpreis nur bis zu einem Betrag** verrechnen können, der den Marktwert des Unternehmens **nicht übersteigt**.

Artikel 34

Schutz der Gläubigerinteressen

- (1) [...]
(2) [...]

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Freigabe von Sicherungsrechten **oder sonstigen Belastungen im Laufe des Pre-pack-Mechanismus** die gleichen Voraussetzungen gelten wie in Insolvenzverfahren **nach nationalem Recht**.
- (4) Mitgliedstaaten, nach deren **Recht** die Freigabe von Sicherungsrechten **von der** Zustimmung der Inhaber gesicherter Forderungen **zum Insolvenzverfahren abhängt**, können **vorsehen, dass eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist**.

Artikel 35

Auswirkungen wettbewerbsrechtlicher Verfahren auf den Zeitpunkt der Einreichung oder den Erfolg eines Gebots

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter **oder der Schuldner geeignete Schritte unternimmt, um** weitere Gebote **einzuholen**, wenn in Bezug auf ein in der Vorbereitungsphase eingegangenes Angebot infolge eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens eine erhebliche Gefahr einer Verzögerung oder einer ablehnenden Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde besteht.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter über die anwendbaren wettbewerbsrechtlichen Verfahren, die sich auf den Zeitpunkt oder den Erfolg des Gebots auswirken können, und über deren Ergebnisse unterrichtet werden kann, **sofern die Offenlegung von Informationen durch die Wettbewerbsbehörde nicht im Widerspruch zu den nationalen Vorschriften über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses steht**. In diesem Zusammenhang unterliegt der Sachwalter einer [...] Geheimhaltungspflicht **nach nationalem Recht**.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Angebot unberücksichtigt bleiben kann, wenn in Bezug auf dieses Angebot eine erhebliche Gefahr einer Verzögerung nach Absatz 1 besteht, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das betreffende Angebot ist nicht das einzige [...] Angebot.
 - b) Durch die Verzögerung des Abschlusses des [...] Verkaufs **an den** betreffenden Bieter entstände dem Unternehmen des Schuldners oder einem Teil davon ein Schaden.

Titel V

PFLICHT DER UNTERNEHMENSLEITUNG, DIE ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS ZU BEANTRAGEN, UND ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Artikel 36

Pflicht der Unternehmensleitung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass – **falls ein Unternehmen nach nationalem Recht zahlungsunfähig wird** – die Unternehmensleitung die Pflicht hat [...], einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, **ausgenommen im Falle präventiver Restrukturierungsverfahren. In Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 Anwendung findet, bezieht sich die Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, auf die in Anhang A jener Verordnung aufgeführten Verfahren, mit Ausnahme präventiver Restrukturierungsverfahren.**
- (2) **Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von drei Monaten**, nachdem die Unternehmensleitung [...] Kenntnis davon erlangt hat, dass das **Unternehmen nach nationalem Recht zahlungsunfähig** ist, oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie hiervon Kenntnis [...] erlangt hat [...], **an das für das Insolvenzverfahren zuständige Gericht oder die dafür zuständige Behörde zu richten.**

Artikel 36a

Nichtanwendung oder Aussetzung der Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen

- (1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 36 Absatz 1 genannte Pflicht nicht für Mitglieder der Unternehmensleitung gilt, die natürliche Personen sind und persönlich für die gesamten Schulden des Unternehmens haften.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der in Artikel 36 Absatz 1 genannten Pflicht nachgekommen werden kann, indem die Öffentlichkeit spätestens vor Ablauf der in Artikel 36 Absatz 2 genannten Frist im Wege einer Mitteilung in einem öffentlichen Register über die Insolvenz des Unternehmens unterrichtet wird, um sicherzustellen, dass die Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen können.
- (3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 36 Absatz 1 genannte Pflicht ausgesetzt wird, wenn die Unternehmensleitung Maßnahmen ergreift, um Schäden für die Gläubiger des zahlungsunfähigen Unternehmens abzuwenden und für die Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem durch die Pflicht nach Artikel 36 Absatz 1 gebotenen Schutz gleichwertig ist.

Artikel 37

Zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmensleitung **eines nach nationalem Recht zahlungsunfähigen Unternehmens** für Schäden haftet, die Gläubigern [...] dadurch entstanden sind, dass **die Unternehmensleitung ihrer Pflicht nach Artikel 36 nicht nachgekommen ist**.
- (2) [...]

Haben die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nach Artikel 36a Absatz 3 Gebrauch gemacht, so stellen sie sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung, die Maßnahmen nach Artikel 36a Absatz 3 ergreifen, im Einklang mit dem nationalen Recht gegenüber Gläubigern für jegliche Schäden haften, die nicht entstanden wären, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 36 beantragt worden wäre.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine solche Haftung ausgeschlossen wird, wenn und insoweit die Unternehmensleitung anhand objektiver Umstände nachweisen kann, dass die ergriffenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen zur Abwendung von Schäden für die Gläubiger geeignet sind, indem ein Schutzniveau für die Gesamtheit der Gläubiger gewährleistet wird, das dem durch die Pflicht nach Artikel 36 Absatz 1 gebotenen Schutz gleichwertig ist.

Artikel 37a

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

- (1) Die Bestimmungen dieses Titels lassen nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 unberührt.

[...]



[...]



[...]

PUBLIC

[...]¹⁷



¹⁷ [...]

[...]18[...]



18 [...]

[...]

PUBLIC

[...]

PUBLIC

[...]

PUBLIC

Titel VII

GLÄUBIGERAUSSCHUSS

Kapitel 1

Einsetzung und Mitglieder des Gläubigerausschusses

Artikel 58

Einsetzung des Gläubigerausschusses

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gläubigerausschuss **nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zumindest dann eingesetzt wird, wenn dies von der Gläubigerversammlung beschlossen oder beantragt wird, oder – sofern im nationalen Recht keine Gläubigerversammlung vorgesehen ist – wenn die Gläubiger dies im Einklang mit dem nationalen Recht beantragen.**
- (2) [...] Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass [...] der Gläubigerausschuss **vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Einklang mit dem nationalen Recht** eingesetzt werden kann.
- (2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Zahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sieben nicht überschreitet.**

Die Mitgliedstaaten können in besonders komplexen Insolvenzverfahren eine höhere Zahl von Mitgliedern des Gläubigerausschusses vorsehen.

- (3) Die Mitgliedstaaten können **vorsehen**, dass **kein** Gläubigerausschuss **eingesetzt wird**, wenn **aufgrund von Umständen in Bezug auf die Art und den Umfang des Unternehmens des Schuldners festgestellt wird, dass die Einsetzung eines Gläubigerausschusses mehr Nachteile als Vorteile hätte.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Umstände im nationalen Recht klar definiert sind.

[...]

Artikel 59

Zusammensetzung des Gläubigerausschusses

- (1) [...].
- (2) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Zusammensetzung** des Gläubigerausschusses **so weit wie möglich** die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger [...] angemessen widerspiegelt. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass auch Personen und Einrichtungen, die keine Gläubiger sind, im Einklang mit dem nationalen Recht zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses ernannt werden können.**

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Gläubiger mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten [...] zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses ernannt werden können.
- (5) [...]

Artikel 60

[...]

Artikel 61

[...]



Artikel 62

Abberufung und Ersetzung eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, in denen [...] die Gründe **und die Verfahren** für die Abberufung und Ersetzung von Mitgliedern des Gläubigerausschusses [...] festgelegt werden. Diese Vorschriften regeln auch den Fall, dass Mitglieder des Gläubigerausschusses zurücktreten oder nicht in der Lage sind, **ihre Pflichten** zu erfüllen [...].
- (2) Grund für die **in Absatz 1 genannte** Abberufung ist zumindest **eine vorsätzliche** oder grob fahrlässige **schwerwiegende Pflichtverletzung** in Bezug auf die Interessen der Gläubiger.

Kapitel 2

Arbeitsmethoden und Aufgabe des Gläubigerausschusses

Artikel 63

Arbeitsmethoden des Gläubigerausschusses

- (1) Die Mitgliedstaaten **erlassen Vorschriften, in denen Folgendes spezifiziert wird:** [...].
[...]
 - a) [...]

- b) **Abstimmungsverfahren** und erforderliches Quorum;
- c) Interessenkonflikte;
- d) Vertraulichkeit von Informationen; [...]
- e) **Aufzeichnungen über die vom Gläubigerausschuss gefassten Beschlüsse.**
- (3) [...]
- (4) Die Mitgliedstaaten **sehen vor**, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses [...] persönlich oder elektronisch **teilnehmen und abstimmen können. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe erhalten.**
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses durch eine **ordnungsgemäß** bevollmächtigte **Person** vertreten werden können.
- (6) [...]

Artikel 64

Aufgabe, Rechte und Pflichten [...] des Gläubigerausschusses

- (1) [...]

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] der Gläubigerausschuss [...] über [...] Rechte [...] verfügt, **die seine Teilnahme am Insolvenzverfahren garantieren und ihn in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Insolvenzverwalters oder des Schuldners, sofern dieser in Eigenverwaltung tätig ist, zu prüfen, einschließlich**

- a) des Rechts, **vom Insolvenzverwalter zu Angelegenheiten, die für die Gesamtheit der Gläubiger von Interesse sind, unter anderem zu wichtigen Beschlüssen wie der Veräußerung von Vermögenswerten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, gehört zu werden;**
- b) des Rechts, in einem Insolvenzverfahren [...] gehört zu werden;
- c) [...]
- d) **des Rechts, den Insolvenzverwalter oder den Schuldner, sofern dieser in Eigenverwaltung tätig ist, um sachdienliche und notwendige Informationen zu ersuchen und diese zu erhalten;**
- e) [...];
- f) [...]
- g) [...]

- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gläubigerausschuss bei seinen Tätigkeiten die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger vertritt und unabhängig vom Insolvenzverwalter agiert.

[...]

Artikel 65

Kosten und Vergütung

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, wer die Kosten trägt, die dem Gläubigerausschuss oder **seinen einzelnen Mitgliedern** bei der Wahrnehmung **der** Aufgabe nach Artikel 64 entstehen.
- (2) Gehen die in Absatz 1 genannten Kosten zulasten der Insolvenzmasse, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Gläubigerausschuss **oder seine einzelnen Mitglieder** über diese Kosten Buch führen und das Gericht, **der Insolvenzverwalter oder die zuständige Behörde** befugt sind, ungerechtfertigte **oder** unverhältnismäßige Kosten zu begrenzen.
- (3) Gestatten die Mitgliedstaaten, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses zulasten der Insolvenzmasse vergütet werden, so stellen sie sicher, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den [...] wahrgenommenen Aufgaben steht [...].

Artikel 66

Haftung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest eine der folgenden Vorschriften gilt:**
- a) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der persönlichen Haftung für ihre Handlungen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder befreit, es sei denn, es wurde festgestellt, dass sie ihre Pflichten in Bezug auf die Interessen der Gläubiger vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise verletzt haben; [...]**
 - b) die persönliche Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Handlungen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder ist durch eine Versicherung gedeckt, die gemäß Artikel 65 Absatz 2 zulasten der Insolvenzmasse geht.**
- (2) Übertragen die Mitgliedstaaten dem Gläubigerausschusses die Befugnis, bestimmte Beschlüsse oder Transaktionen zu genehmigen, so können sie vorsehen, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses in gleicher Weise haftbar gemacht werden wie ein Insolvenzverwalter.**

Artikel 67

[...]

Titel VIII
MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DER TRANSPARENZ DES
NATIONALEN INSOLVENZRECHTS

Artikel 68

Merkblatt mit wesentlichen Informationen

- (1) **Unbeschadet des Absatzes 10** stellen die Mitgliedstaaten **der Kommission** über das Europäische Justizportal ein Merkblatt mit wesentlichen Informationen zu bestimmten Elementen des nationalen Insolvenzrechts bereit (**im Folgenden „Merkblatt mit wesentlichen Informationen“**).
- (2) Der Inhalt des [...] Merkblatts mit wesentlichen Informationen muss **konzis**, genau, klar und **nichttechnischer Natur sein** und **die Informationen in sachlicher Weise wiedergeben**. [...]
- (3) Das Merkblatt mit wesentlichen Informationen
muss bis zum [*42 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] in einer Amtssprache **der Organe** der Union abgefasst und der Kommission vorgelegt werden;

[...]

- (4) Das Merkblatt mit wesentlichen Informationen enthält die folgenden Abschnitte in nachstehender Reihenfolge:
- a) die Bedingungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - b) die Regeln für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen;
 - c) die Regeln für die Rangfolge der Forderungen der Gläubiger und die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der sich aus dem Insolvenzverfahren ergebenden Vermögenswerte;
 - d) die gemeldete durchschnittliche Dauer von Insolvenzverfahren nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1023¹⁹.
- (5) Der in Absatz [...] Buchstabe a genannte Abschnitt enthält Folgendes:
- a) Liste der Personen, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen können;
 - b) Liste der Bedingungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - c) **Angabe, wie und wo ein** Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen **ist**;
 - d) Angabe, wie und wann der Schuldner über **den Beschluss der** Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterrichtet wird.
- (6) Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Abschnitt enthält Folgendes:
- a) Liste der Personen, die eine Forderung anmelden können;
 - b) Liste der Bedingungen für die Anmeldung einer Forderung;

¹⁹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

- c) Frist für die Anmeldung einer Forderung;
- d) gegebenenfalls Angabe, **wie** das Formblatt für die Anmeldung einer Forderung **erhältlich ist**;
- e) Angabe, wie und wo eine Forderung anzumelden ist;
- f) Angabe, wie die Forderung überprüft und validiert wird.

(7) [...]

(8) Die Mitgliedstaaten aktualisieren die in Absatz 4 genannten Informationen innerhalb **eines** Monats nach Inkrafttreten **jeglicher** einschlägigen Änderungen des nationalen Rechts. Das Merkblatt mit wesentlichen Informationen enthält die folgende Erklärung:

„Dieses Merkblatt mit wesentlichen Informationen gibt den Sachstand zum [Datum der Übermittlung der Informationen an die Kommission oder Datum der Aktualisierung] wieder.“

(8a) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass [...] **das** Merkblatt mit wesentlichen Informationen **der Öffentlichkeit in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie – falls abweichend – in der Originalsprache** über das Europäische Justizportal im Abschnitt „Insolvenz/Bankrott“ für jeden Mitgliedstaat zugänglich ist.

- (9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, das Format des Merkblatts mit wesentlichen Informationen [...] im Wege von Durchführungsrechtsakten **zu ändern**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (10) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 Anwendung findet, stellen das Merkblatt mit wesentlichen Informationen nach Artikel 1 über das durch die Entscheidung 2001/470/EG des Rates²⁰ eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit Artikel 86 der genannten Verordnung bereit.**

²⁰ **Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).**

TITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68a

Sofortmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Titel II, V und VII abweichen, wenn Ausnahmesituationen eintreten, die die Wirtschaftstätigkeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten oder ihrer Regionen ernsthaft stören, wenn und insoweit die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Titel die Gefahr weitverbreiteter Insolvenzen mit sich bringen würde, auch für Unternehmen, die unter normalen Umständen lebensfähig sind.**
- (2) Die in Absatz 1 genannte Abweichung und ihre Dauer müssen verhältnismäßig und auf das zur Eindämmung, Abschwächung, Behebung oder Verhinderung der in jenem Absatz genannten ernsthaften Störung unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.**
- (3) Die in Absatz 1 genannte Abweichung wird der Kommission innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.**

Zusammen mit der Mitteilung an die Kommission gemäß Unterabsatz 1 führen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie, von denen die Maßnahmen abweichen, die Art und das Ausmaß der außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die Abweichung gründet, die Dauer der Abweichung sowie die Gründe auf, aus denen die Abweichung als zur Eindämmung, Abschwächung, Behebung oder Verhinderung einer ernsthaften Störung der Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 1 unbedingt erforderlich betrachtet wird. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

- (4) Die in Absatz 1 genannte Abweichung kann für eine Dauer von höchstens einem Jahr gelten.

Wenn und insoweit die Ausnahmesituation, die die Wirtschaftstätigkeiten ernsthaft stört, fortbesteht, kann die Abweichung um Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden, sofern der Mitgliedstaat dies der Kommission spätestens drei Monate vor Ablauf des vorhergehenden Abweichungszeitraums mitteilt. Die Verlängerung wird wirksam, es sei denn, die Kommission erhebt spätestens einen Monat vor Ablauf dieses vorhergehenden Zeitraums Einspruch mit der Begründung, dass die Verlängerung die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nicht erfüllt.

Artikel 68b

Kollektive Arbeitnehmerrechte

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kollektive Arbeitnehmerrechte nach Unions- und nationalem Arbeitsrecht nicht durch die Titel IV und VII dieser Richtlinie berührt werden.

Artikel 69

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss für Restrukturierung und Insolvenz nach Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 70

Überprüfung

Bis zum [5 Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor.

Artikel 71

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ... [3 Jahre nach Inkrafttreten **dieser Richtlinie**] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 14, 15 und 16 dieser Richtlinie nachzukommen, soweit sie sich auf das in Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte künftige System zur Vernetzung von Bankkontenregistern der EU (bank account registers interconnection system – BARIS) beziehen, und zwar bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt oder bis zum 10. Juli 2029, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(1a) Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung dieser Richtlinie auf besondere Schwierigkeiten stoßen, können die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens bis zum ... [4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] in Kraft setzen.

Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch, so teilt er dies der Kommission bis zum ... [30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] mit.

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Titel II nur für Rechtshandlungen gilt, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 nachzukommen, vollendet wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 72

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 73

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]



Nationale Vermögensregister und Datenbanken nach Artikel 18

1. Kataster
2. Grundbücher
3. Register beweglicher Sachen, einschließlich Register von Kraftfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen [...], **sofern in solchen Registern Eigentumsrechte eingetragen sind**
4. Spendenregister
5. Hypothekenregister
6. **Register oder Datenbanken, die Informationen zum Eigentum an Wertpapieren enthalten, etwa Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014**
7. Pfandrechtsregister, einschließlich Mietverträge und Kaufverträge mit Eigentumsvorbehalt
8. Register, die Eigentumspfändungsurkunden enthalten
9. [...]
10. Register der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Patent- und Markenregister.
11. [...]
12. [...]